

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Verwaltungsleistungen des Bundes

Wo ein Online-Antrag möglich ist

Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Einführung der Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen hat zu komplexen steuerlichen Folgen geführt. Besonders betrifft dies Investitionsabzugsbeträge, die vor der Steuerbefreiung in Anspruch genommen wurden.

Das Finanzgericht Köln entschied in seinem Beschluss vom 14.3.2024 (Az. 7 V 10/24), dass solche Abzugsbeträge rückgängig gemacht werden müssen, wenn die Steuerbefreiung dazu führt, dass keine Gewinnerzielung mehr nachweisbar ist.

Ein Steuerpflichtiger hatte für die geplante Photovoltaikanlage einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, der seine Steuerlast senkte. Mit Einführung der rückwirkenden Steuerbefreiung stellte das Finanzamt fest, dass der Steuerpflichtige keine Gewinnermittlung mehr vorlegen durfte. Da die Hinzurechnung des Abzugsbetrags nur im Rahmen einer Gewinnermittlung möglich ist, nahm das Finanzamt eine rückwirkende Korrektur der Steuerfestsetzung vor, was zu einer höheren Steuerlast führte. Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und argumentierte, dass die Rückgängigmachung gegen das Rückwirkungsverbot und den Vertrauensschutz verstößt.

Das Finanzgericht Köln wies den Antrag zurück. Es stellte klar, dass Investitionsabzugsbeträge rückgängig zu machen sind, wenn eine Hinzurechnung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfolgt. Die Steuerbefreiung bewirke eine Reflexwirkung, die verfassungsrechtlich zulässig sei.

Das Finanzgericht ließ die Beschwerde zum Bundesfinanzhof (Az: III B 24/24) zu, da die Frage grundsätzliche Bedeutung hat. Betroffene können sich daher an das Musterverfahren anhängen, jedoch spricht tatsächlich schon ziemlich viel für die Richtigkeit der Entscheidung.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Kai Lindner
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Kai Lindner
Berliner Str. 38, 14913 Jüterbog
Telefon: +4933724430190
info@steuerberater-lindner.de

Inhalt

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
■ Termine: Steuern und Sozialversicherung		■ Kindergeld für behinderte Kinder: Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen	
■ Verwaltungsleistungen des Bundes: Wo ein Online-Antrag möglich ist		■ Erasmus +-Stipendium bei Berechnung der Einkommensteuer des dem Studierenden unterhaltpflichtigen Elternteils nicht zu berücksichtigen	
■ Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen		■ Kindesschutzrechtliche Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils	
■ Steuerthemen: 124 Arbeitsgruppen bei Bund und Ländern			
■ Doppelbesteuerungsabkommen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht aktuelle Übersicht			
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
■ DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an		■ Tabletten-Holen während Arbeitspause steht nicht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung	
■ Außenprüfung: Hinweise auf wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen		■ Kein Meister-BaföG für das Anschauen von Lehrvideos	
■ Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder: EuGH soll entscheiden		■ Betriebsratswahl: Briefwahl wegen Homeoffice und Kurzarbeit zulässig	
■ Verpflichtende E-Rechnung: FAQ-Katalog hilft weiter			
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
■ "Negativzinsen" auf Einlagen: Klauseln sind unwirksam		■ Stadt darf Luftbildaufnahmen von Wohngrundstücken zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren verwenden	
■ VARTA AG: Aktionäre mit Beschwerden gegen Restrukturierungsplan erfolglos		■ Vermieterin diskriminiert Mieter: 11.000 Euro Entschädigung fällig	
Immobilienbesitzer	10	■ Kauf eines Doppelhauses: Makler von Familien allein zu bezahlen	
■ Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen: Betriebsausgaben-abzug dennoch möglich		■ Ersatzneubau wird im Rahmen der Wohnraumoffensive nicht gefördert	
■ Vermietung und Verpachtung: Vorfälligkeitentschädigung und Verkauf des Sicherungsobjekts			
■ Grundstückseigentümer: Kein Anspruch auf Laubrente wegen erhöhten Reinigungsaufwands für Pool			
Angestellte	12	Ehe, Familie & Erben	20
■ Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren		■ Elternunterhalt: Zur Höhe des angemessenen Selbstbehalts	
■ Fehlgeburten: Weg für Mutterschutz ist frei		■ Erbschaftsausschlagung: Irrtum über Wert der einzelnen Nachlassgegenstände unbedeutlich	
■ Verspätete Zielvorgabe: Arbeitnehmer hat Schadensersatzanspruch		■ Land- und forstwirtschaftliches Vermögen: Nutzung am Stichtag entscheidet über Zuordnung	
■ Gehaltsabrechnungen können auch bloß elektronisch zur Verfügung gestellt werden			
		Medien & Telekommunikation	22
		■ Für eine negative Google-Bewertung muss man kein Kunde sein	
		■ Musik-Streaming-Plattform: Kein Schadensersatz für Nutzer nach Datenleck durch Hackerangriff	

Schaufenster Steuern

- Apple muss fehlende Prüfung von Bewertungen im App Store transparent machen

Staat & Verwaltung

24

- Kommunale Altschuldenproblematik: Lösung in Sicht?
- EU-Energiekrisenbeitrag verfassungswidrig?
- Fingerabdruckpflicht in Personalausweisen ist rechtmäßig

Bußgeld & Verkehr

26

- Geschwindigkeitsüberschreitung: Keine Entlastung wegen behaupteter verwirrender Beschilderung
- Niqab am Steuer nicht erlaubt
- Nach Geschwindigkeitsüberschreitung: Anspruch auf Einsicht in Messdaten

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Schneechaos: Kündigung des Winterdienstvertrags aufgrund faktischer Unmöglichkeit der Leistung unwirksam
- Ferienwohnung: Verspätete Reinigung rechtfertigt Kündigung nicht unbedingt
- Sprung vom Fünf-Meter-Turm auf Jungen: Ansprüche verjährt

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Betreiber von Online-Marktplätzen: EuGH-Generalanwalt nimmt Klarstellungen vor
- Automatenkiosk darf vorerst weiterhin auch an Sonn- und Feiertagen öffnen
- Weinautomat in Bad Kreuznach verstößt gegen Jugendschutz

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621 / 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2025.

Verwaltungsleistungen des Bundes: Wo ein Online-Antrag möglich ist

Der Bund hat seine 115 wichtigsten Verwaltungsleistungen bis Ende 2024 digitalisiert. Damit können Kindergeld, Bildungskredite, Mutter-schutzmeldung, Ladepunktanzeige für E-PKWs und viele weitere Leistungen ab sofort auf "www.bund.de" beantragt werden, wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilt.

Darüber hinaus seien mehr als 100 der am meisten genutzten föderalen Verwaltungsleistungen nun in einzelnen Ländern und Kommunen digital verfügbar. Allerdings: An der flächendeckenden Verfügbarkeit in ganz Deutschland wird laut BMI noch gearbeitet. So sei zum Beispiel die digitale Wohnsitzanmeldung nach einem Umzug in 15 der 20 größten deutschen Städte digital möglich.

Zugrunde liege das 2017 beschlossene Onlinezugangsgesetz (OZG). Dieses verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Als übergeordnetes Ziel nennt das BMI eine sichere, schnelle und nutzerfreundliche Interaktion zwischen Bürgern,

Unternehmen und Verwaltung.

Das im Juli 2024 in Kraft getretene OZG-Änderungsgesetz sehe eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen des Bundes vor, teilt das BMI weiter mit. Die Verwaltungsleistungen sollen nicht nur digital beantragt, sondern auch digital in den Behörden bearbeitet werden können, ohne dass Anträge auszudrucken sind. Das OZG-Änderungsgesetz umfasse insbesondere folgende Punkte:

- Die BundID werde weiterentwickelt zur DeutschlandID und fungiere als zentrales Konto für Bürger zur Identifizierung und Antragstellung.
- Das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) werde durch klare Datenschutzregelungen für EfA-Onlinedienste gestärkt. Bei länderübergreifenden Onlinediensten liege die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nunmehr ausdrücklich bei der den jeweiligen Onlinedienst betreibenden Behörde. Damit seien meist aufwändige Vereinbarungen mit den nachnutzenden Behörden nicht länger erforderlich.
- Digital only für Unternehmen und deutliche Entlastungen im Arbeitsalltag: Durch die Reduzierung analoger Verfahren und den verstärkten Einsatz von Digitalisierung und Automatisierung werden laut BMI die umsetzenden Behörden allgemein entlastet. Gefördert werde dies durch Maßnahmen wie die Abschaffung der Schriftform, die Verankerung des Once-Only-Prinzips für automatisierte Nachweisaufzüge, Vorgaben zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung und ein ausschließlich digitales Angebot von Unternehmensleistungen.
- Steigerung der Effizienz durch Standards: Die Kompatibilität verschiedener Systeme werde durch einen verstärkten Fokus auf Standardisierung sichergestellt. Das sorge für mehr Effizienz und bau Hürden bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit ab. Zudem göltten einheitliche Regelungen für Barrierefreiheit und Nutzungsfriendlichkeit.

Der aktuelle Status zur Umsetzung wichtiger Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist unter "<https://dashboard.digitale-verwaltung.de>" abrufbar.

Bundesinnenministerium, PM vom 30.12.2024

Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen wird zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität eine neue landesweite Zentral- und Ansprechstelle bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf einrichten. 15 Staatsanwälte sollen dort ab Mitte des Jahres eng mit den Finanzermittlern von Steuer-



fahndung und Polizei kooperieren und wirksam auf neue Entwicklungen in der Wirtschafts- und Finanzkriminalität reagieren.

"Mit unserer neuen Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität setzen wir bundesweit ein Signal, die Strafverfolgung auf diesem Gebiet weiter zu professionalisieren", sagte NRW-Justizminister Benjamin Limbach (Bündnisgrüne). Die Vorschriften für Banken, Finanzinstitute und Kryptoanbieter, die dem Schutz von Anlegern und Geldgebern dienen, müssten eingehalten und Verstöße dagegen konsequent sanktioniert werden. Das schaffe nicht nur Vertrauen in den Kapital- und Finanzmarkt, sondern auch Vertrauen in den Rechtsstaat.«

Die neue Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität (ZeFin NRW) wird laut Finanzministerium für das Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität der Brückenkopf sein, um komplexe Vorgänge auf dem Kapital- und Finanzmarkt strafrechtlich zu bewerten und die Finanzermittlungen durch strafprozessuale Maßnahmen zu flankieren.

Die ZeFin NRW solle außerdem Verfahren von herausgehobener Bedeutung selbstständig bearbeiten. Kriterien dafür seien die potenzielle Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften bei überregionaler Tatbegehung, besonders schwere Formen von Wirtschafts- und Finanzkriminalität oder die Notwendigkeit komplexer Finanzermittlungen. Darüber hinaus solle die ZeFin NRW an der Spitze der Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen stehen und die Arbeit der anderen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen in Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Justiz Nordrhein-Westfalen, PM vom 17.01.2025

Steuerthemen: 124 Arbeitsgruppen bei Bund und Ländern

Bund und Länder haben insgesamt 124 Arbeitsgruppen zu diversen steuerlichen Themen eingerichtet. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/14604) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/13700) hervor. Ende 2024 gab es danach 56 ständige und 68 temporäre Arbeitsgruppen.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen können nach Angaben der Regierung jederzeit von den Abteilungsleitungen (Steuer), den Abteilungsleitungen Organisation (Steuerverwaltung) sowie den jeweiligen Referatsleitungs-gremien der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder anlass- und themenbezogen eingerichtet werden. Bund-Länder-Arbeits-

gruppen seien keine Beschlussgremien, sondern vorbereitende Be-schlussorgane, die die Aufgabe hätten, dem jeweils auftraggebenden Gremium innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Arbeiten be-schlussfähige Entscheidungsvorschläge vorzulegen, heißt es in der Ant-wort weiter. In Abhängigkeit vom Arbeitsauftrag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe könne diese auch in Kontakt und Austausch mit entspre-chenden Verbänden oder Kammern treten.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen befassten sich beispielsweise mit der In-tensivierung und Koordinierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung in Bund und Ländern, der Prüfung von Steu-ergestaltungsmodellen und Steuersparmodellen sowie der Aktualisie- rung diverser Vordrucke.

Deutscher Bundestag, PM vom 24.01.2025

Doppelbesteuerungsabkommen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht aktuelle Übersicht

Auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (BMF) findet sich eine ak-tuelle Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteue-rungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen.

Wie die Übersicht zeigt, würden verschiedene der angeführten Abkom-men nach ihrem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein, erläutert das BMF. In geeigneten Fällen seien Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss ist, wann ein unterzeichnetes Abkom-men in Kraft treten wird, das sich zugunsten des Steuerschuldners aus-wirken wird. Umfang und Grund der Vorläufigkeit seien im Bescheid anzugeben

Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Inhalt eines unterzeichneten Abkommens bereits berücksichtigt werden soll, sei nach den Gegeben-heiten des einzelnen Falles zwischen BMF und Ländern abgestimmt zu entscheiden.

Das vollständige Schreiben des BMF mit der Übersicht steht auf den Sei-ten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2025, IV B 2 - S 1301/01499/004/003

Unternehmer

DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) kritisierte die kurzfristig ins Gesetz genommene Neuerung nachdrücklich. Zugleich forderte er Konkretisierungen der unklaren Anforderungen. Das Ergebnis: Das BMF reagierte mit Schreiben vom 15.01.2025.

Auf Wunsch der Länder erweiterte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) den Umfang des Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2025 beginnen, fordert das Gesetz die Übermittlung unverdichteter Kontennachweise mit Kontensalden. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu.

DStV forderte praxisnahe Klarstellung

Die neue Gesetzesfassung lässt jedoch offen, welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden zu verstehen sind. Dies nahm der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nicht hin. Er teilte dem BMF mit [Schreiben vom 20.12.2024](#) seine Auffassung und forderte: Lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten dürften von der neuen Übermittlungspflicht umfasst sein. Einzelbuchungen und Personenkonten jedoch nicht. Zusätzlich mahnte der DStV auch die Finanzbehörden, den Grundzustand der Datensparsamkeit zu wahren.

BMF kündigt Klarstellung an

Das BMF reagierte prompt. Mit seinem [Antwortschreiben an den DStV vom 15.01.2025](#) bestätigte es die Auffassung des DStV. Aus Sicht des BMF umfassen die unverdichteten Kontennachweise die Kontonummer, die Kontobezeichnung, den Kontensaldo und die dazugehörige Position der E-Bilanz aller Sachkonten. Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten sind nicht in die Übermittlung einzubeziehen.

Zusätzlich kündigte das BMF an, eine entsprechende Definition des Begriffs der »unverdichteten Kontennachweise« in das BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie 6.9 aufzunehmen. Das Schreiben soll voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht werden.

DStV, Mitteilung vom 04.02.2025

Außenprüfung: Hinweise auf wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung veröffentlicht. Diese Hinweise seien einer Prüfungsanordnung nach § 196 Abgabenordnung beizufügen, so das Ministerium.

Unter anderem wird konkretisiert, wann die Außenprüfung beginnt - nämlich grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die prüfende Person nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Man müsse der prüfenden Person zur Durchführung der Außenprüfung einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Ihr seien Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vorzulegen, die benötigt werden, und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Auch sei diese beim Datenzugriff zu unterstützen.

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, wird auf das Recht des Steuerpflichtigen auf eine Schlussbesprechung hingewiesen. Dabei erhält man Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.

Das Schreiben einschließlich der ausführlichen Hinweise steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.02.2025, IV D 3 - S 0403/00009/001/009

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder: EuGH soll entscheiden

Kann ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen? Diese Frage legt der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Eine GmbH und eine AG (Klägerinnen) sind Teil einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe. Der Beklagte war Geschäftsführer der GmbH und zugleich Vorstandsmitglied, zuletzt Vorstandsvorsitzender der AG. Er beteiligte sich von 2002 bis 2015 an einem Preiskartell unter Unternehmen der Stahlindustrie. Deswegen verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Millionen Euro und gegen den Beklagten in Höhe von 126.000 Euro.



Die Klägerinnen verlangen vom Beklagten die Erstattung des gegen die GmbH verhängten und bezahlten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von einer Million Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Beklagte ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Sie machen geltend, der Beklagte habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Das Landgericht hat die Klagen auf Erstattung des Bußgelds und der Rechtsverteidigungskosten abgewiesen, jedoch festgestellt, dass der Beklagte zum Ersatz der aus dem Kartellverstoß resultierenden weiteren Schäden verpflichtet ist. Die Berufungen der Klägerinnen und des Beklagten sind erfolglos geblieben. Der BGH hat die Sache dem EuGH vorgelegt.

Nach § 43 Absatz 2 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG haften Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Die Beteiligung des Beklagten an dem nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verbotenen Preiskartell ist laut BGH eine vorsätzliche Pflichtverletzung. Der GmbH sei infolge des Bußgelds auch ein Schaden entstanden. Allerdings könnte der Rückgriff auf das Vermögen des Geschäftsführers Sinn und Zweck der Verbandsbuße widersprechen, gibt der BGH zu bedenken. Dann könnte eine einschränkende Auslegung des § 43 Absatz 2 GmbHG geboten sein. Ob das der Fall ist, sei umstritten.

Für die Beantwortung dieser Frage hält der BGH es auch für erheblich, ob das Unionsrecht eine einschränkende Auslegung des § 43 Absatz 2 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG gebietet. Die nähere Ausgestaltung der Geldbußen falle zwar in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des EuGH hätten die Mitgliedstaaten aber sicherzustellen, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen verhängen können, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 101 AEUV verstossen.

Mit diesen Geldbußen sollen rechtswidrige Handlungen der betreffenden Unternehmen geahndet und sowohl diese Unternehmen als auch andere Wirtschaftsteilnehmer von künftigen Verletzungen der Wettbewerbsregeln des Unionsrechts abgeschreckt werden. Die danach gebotene Wirksamkeit von Geldbußen gegenüber Unternehmen könnte beeinträchtigt sein, wenn sich die Gesellschaft von der Bußgeldlast durch Rückgriff auf das Leitungsorgan vollständig oder teilweise entlasten könnte. Wie der EuGH zu erkennen gegeben hat, könnte eine Geldbuße sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen, wenn das betroffene Unter-

nehmen berechtigt wäre, sie auch nur teilweise steuerlich abzusetzen. Daher stellt sich für den BGH auch die Frage, ob die Abwälzung der Geldbuße des Unternehmens auf den Geschäftsführer nach Maßgabe gesellschaftsrechtlicher Vorschriften den Zweck der kartellrechtlichen Geldbuße beeinträchtigt.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.02.2025, KZR 74/23

Verpflichtende E-Rechnung: FAQ-Katalog hilft weiter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf seinen Internetseiten Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur seit dem 01.01.2025 obligatorischen E - Rechnung veröffentlicht.

Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Seit dem 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig eine elektronische Rechnung (E - Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E - Rechnung gelten laut BMF Übergangsregelungen. Insbesondere private Endverbraucher seien von diesen Regelungen nicht betroffen.

Neben dem FAQ-Katalog gibt es auch ein Schreiben des BMF zur Thematik, dem die detaillierte Verwaltungsauffassung entnommen werden kann (BM-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007). Auch dieses steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zum Abruf bereit (als pdf-Datei).

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.02.2025

Kapital- anleger

"Negativzinsen" auf Einlagen: Klauseln sind unwirksam

Die von verschiedenen Banken und einer Sparkasse gegenüber Verbrauchern verwendeten Klausen zu Entgelten für die Verwahrung von Einlagen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten sind unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

In Bezug Girokonten stellt er zunächst klar, dass mit dem Verwahrentgelt eine Hauptleistung aus dem Girovertrag bepreist wird. Die in Giroverträgen vereinbarten Klauseln über Verwahrentgelte unterliegen damit zwar keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Sie würden hier aber gegen das sich gemäß § 307 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch auf das Hauptleistungsversprechen erstreckende Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB verstößen und seien damit gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Giroverträge seien typengemischte Verträge. Die Verwahrung von Guthaben auf Girokonten stelle neben der Erbringung von Zahlungsdiensten eine den Girovertrag prägende Leistung und damit eine Hauptleistung aus dem Girovertrag dar. Das belege unter anderem die in der Vergangenheit nicht unübliche Vertragspraxis der Banken, auf Girokonten bestehende Guthaben geringfügig zu verzinsen: Danach diene das Guthaben auf Girokonten nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien nicht ausschließlich der Teilnahme am Zahlungsverkehr.

Die Verwahrentgeltklauseln in Giroverträgen seien hier intransparent und aus diesem Grund unwirksam. Sie seien hinsichtlich der Höhe des Verwahrentgelts nicht bestimmt genug, sodass Verbraucher ihre mit den Klauseln verbundenen wirtschaftlichen Belastungen nicht hinreichend erkennen könnten, rügt der BGH.

Die Klauseln über Verwahrentgelte für Einlagen auf Tagesgeldkonten und für Spareinlagen unterliegen dagegen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Sie seien danach unwirksam, weil sie Verbraucher treuwidrig unangemessen benachteiligen. Einlagen auf Tagesgeldkonten und Sparkonten dienten nicht nur der sicheren Verwahrung von Geldern, sondern darüber hinaus auch Anlage- und Sparzwecken. Denn durch die Negativzinsen reduziere sich das verwahrte Guthaben. Das aber laufe bei Sparkonten dem Vertragszweck "Kapitalerhalt und Sparen" zuwider, nach dem das eingezahlte Kapital mindestens zu erhalten ist. Auch bei Tagesgeldkonten bewirkten die Negativzinsen, dass der Spar- und Anlagezweck verloren geht.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 04.02.2025, XI ZR 61/23, XI ZR 65/23 und XI ZR 183/23

VARTA AG: Aktionäre mit Beschwerden gegen Restrukturierungsplan erfolglos

Zahlreiche Aktionäre sind mit ihren Beschwerden gegen die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans der VARTA AG gescheitert. Das Landgericht (LG) Stuttgart erachtete die Beschwerden für unzulässig.

Im Juli 2024 hatte die VARTA AG beim Amtsgericht (Restrukturierungsgericht) Stuttgart ein Restrukturierungsvorhaben nach § 31 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) angezeigt. Am 31.10.2024 legte die VARTA AG dem Gericht einen Restrukturierungsplan vor und beantragte die Durchführung eines Planabstimmungsverfahrens. Der gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte teilte mit, dass es nach den von VARTA vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen nachvollziehbar und plausibel sei, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit der AG durch den Plan beseitigt und ihre Bestandsfähigkeit durch den Restrukturierungsplan sicher- oder wiederhergestellt werde. Der Restrukturierungsplan sieht unter anderem vor, dass der Einstieg mehrerer Fremdkapitalgeber und ein Kapitalschnitt auf null verbunden mit einem vollständigen Verlust der Bezugsrechte der aktuellen Aktionäre erfolgen sollen.

Im Erörterungs- und Abstimmstermin Ende November 2024 widersprachen einzelne Gläubiger dem Restrukturierungsplan. Während in den meisten nach dem Plan gebildeten Gruppen eine Mehrheit zustimmte, wurde in Gruppe 7, in der die Streubesitzaktionäre erfasst sind, die erforderliche Mehrheit von 3/4 nicht erreicht. Die VARTA AG beantragte die Planbestätigung. Dem kam das Restrukturierungsgericht nach und bestätigte den im Erörterungs- und Abstimmstermin geänderten Plan.

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass sie durch den Plan schlechter gestellt würden als in einem Alternativszenario, das die Beschwerdeführer teilweise in einem Insolvenzverfahren und teilweise in einer alternativen Sanierung unter Beteiligung beziehungsweise jedenfalls der Beibehaltung der Bezugsrechte der Aktionäre sehen. Im Hinblick auf das Insolvenzverfahren tragen sie vor, dass eine Insolvenzeröffnung einer fortbestehenden Werthaltigkeit der Aktien nicht widerspreche, ein Verkauf selber also noch möglich sei. Im Hinblick auf eine alternative Sanierung wird ausgeführt, dass die Aktionäre sich an einer Kapitalerhöhung hätten beteiligen können. Zudem bezweifeln die Beschwerdeführer, dass die im Restrukturierungsplan vorgesehenen Kapitalerhöhungen beziehungsweise Einlageleistungen nicht auch unter Beibehaltung der Bezugsrechte der Aktionäre erfolgen könnten mit der Folge, dass den Aktionären die Möglichkeit zur Partizipation an einer zukünftigen Wertaufholung verbliebe. Der laut Plan für den Minderheitenschutz vorgesehe-



ne Betrag von einer Million Euro reiche nicht aus.

Das LG hat den Beschwerden nicht abgeholfen, da diese unzulässig waren. Bei der gerichtlichen Prüfung eines bestätigten Sanierungsbeschlusses sei der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts eingeschränkt, führt das Gericht aus. Beschwerden gegen den Bestätigungsbeschluss seien lediglich dann zulässig, wenn die Beschwerdeführer glaubhaft machen, dass sie bei Durchführung des Sanierungsplans wesentlich schlechter stehen würden als ohne diesen. Berücksichtigungsfähig seien neben dem Insolvenzzenario nur hinreichend wahrscheinliche alternative Fortführungsszenarien.

Das Beschwerdegericht müsse bei der Beurteilung der wesentlichen Schlechterstellung zwar keine volle Überzeugung erlangen. Es genüge vielmehr bereits die Annahme einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Der Beschwerdeführer müsse demnach Umstände darlegen und präsente Beweismittel einführen, die die Annahme einer sicheren wesentlichen Schlechterstellung mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent ermöglichen. Diese beizubringen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung genauso Aufgabe des Antrag stellenden Planbetroffenen wie die konkrete Darstellung von realistischen Alternativszenarien. Mindestens müsse der Antrag stellende Planbetroffene sich mit der im Restrukturierungsplan enthaltenen Vergleichsrechnung und den darin enthaltenen Angaben zu Werteallokationen konkret auseinandersetzen; regelmäßig werde er auch eigene Berechnungen anstellen müssen, so das LG.

Diesen Anforderungen genügten die Beschwerden nicht. Ausgehend von der im Restrukturierungsplan tiefgehend dargelegten Darstellung der VARTA AG wäre ohne den Sanierungsplan mit einer Insolvenz der VARTA AG zu rechnen, die einerseits den Verlust von mehr als 4.000 Arbeitsplätzen und andererseits ebenfalls eine Wertlosigkeit und einen Verlust der Aktien zur Folge hätte. Die Beschwerdeführer ständen danach nicht besser als nach dem Restrukturierungsplan.

Den Beschwerdeführern sei es nicht gelungen, dies mit dem hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrad zu widerlegen. Ein alternatives Fortführungsszenario, das überwiegend wahrscheinlich realisiert werden kann, hätten die Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können. In den sofortigen Beschwerden fänden sich keine ausreichend konkreten und glaubhaft gemachten Ausführungen zu dem aus Sicht des jeweiligen Beschwerdeführers heranzuhaltenden Alternativszenario. Insgesamt legten die Beschwerdeführer keine Umstände dar, so das LG, aufgrund derer es zu der Einschätzung gelangen konnte, eine Lösung unter Einbeziehung aller Aktionäre sei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent realisierbar.

Mangels Zulässigkeit der Beschwerden war der Kammer eine umfassende Befassung mit dem Plan und dem durchgeführten StaRUG-Verfahren nicht möglich.

Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 21.01.2025, 1 T 12/24, rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug dennoch möglich

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat eine Entscheidung gefällt, die für viele Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bedeutung sein dürfte: Die Rückzahlung von in den Jahren vor 2022 erzielten Einspeisevergütungen beim Betrieb einer nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Jahr 2022 sei als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Eine Ehegatten-GbR betrieb eine Photovoltaikanlage. Ihren Gewinn ermittelte es durch Einnahmen-Überschussrechnung. Die Stadtwerke forderten überzählige Einspeisevergütungen aus den Jahren vor 2022 zurück. Die GbR leistete die Rückzahlung in 2022. Das Ehepaar begehrte, die Rückzahlung in 2022 als steuermindernde Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das Finanzamt stellte sich entgegen: Schließlich seien die Betriebseinnahmen aus der Photovoltaikanlage durch die Einführung des § 37 Nr. 72 Satz 1 EStG mit Wirkung ab dem 01.01.2022 steuerfrei gestellt.

Das FG sieht das anders: § 3c Absatz 1 EStG stehe einer Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, da diese Norm den Betriebsausgabenabzug nur ausschließt, wenn die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen steuerfrei sind. Die ursprünglichen Einnahmen aus den Einspeisevergütungen vor 2022 seien steuerpflichtig gewesen. Daher sei § 3c Absatz 1 EStG gar nicht anwendbar. Zudem enthalte § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG - anders als das Finanzamt meine - kein generelles Gewinnermittlungsverbot. Die Vorschrift entlaste den Betreiber eines "Nur-Photovoltaikbetriebs" lediglich von der Erstellung einer Gewinnermittlung. Daher bleibe die Rückzahlung einer früher versteuerten Betriebseinnahme auch dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn spätere Betriebseinnahmen von der Steuer befreit sind.

Das beklagte Finanzamt hat die zugelassene Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 2/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 11.12.2024, 9 K 83/24, nicht rechtskräftig

Vermietung und Verpachtung: Vorfalligkeitsentschädigung und Verkauf des Sicherungsobjekts

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat sich mit Urteil vom 30.10.2024 (3 K 145/23) zur Abzugsfähigkeit einer Vorfalligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

geäußert, wenn ein Sicherungsobjekt infolge Verkaufs wegfällt.

In dem Fall, so der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, würden die verheirateten Kläger zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (VuV) aus insgesamt fünf Vermietungsobjekten. Die Objekte X1 und X2 hätten sie in 2013 erworben. Die Anschaffungskosten habe das Ehepaar fremdfinanziert (X1: 200.000 Euro; X2: 195.000 Euro). Den Klägern gehörte laut Steuerberaterverband auch die Immobilie Z, die zunächst selbst bewohnt und anschließend vermietet worden sei. Diese Immobilie habe als Zusatzsicherheit für die Finanzierungsdarlehen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Objekte X1 und X2 gedient. In 2020 hätten die Kläger die Immobilie Z veräußert. Im Zuge der Veräußerung hätten sie auch die beiden Darlehen im Zusammenhang mit den Objekten X1 und X2 abgelöst. Denn die Bank sei nicht bereit gewesen, den Wegfall des Sicherungsobjekts Z hinzunehmen oder durch eine andere Sicherheit zu ersetzen. Die Vorfalligkeitsentschädigungen nebst Bearbeitungsgebühr von rund 9.000 Euro setzten die Kläger als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV angesetzt

Das FG Niedersachsen hat nach Angaben des Steuerberaterverbandes einen Werbungskostenabzug der strittigen Vorfalligkeitsentschädigungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugelassen. Maßgeblich für den Abzug von Schuldzinsen (hierzu zähle auch eine Vorfalligkeitsentschädigung) sei der "auslösende Moment". Vorfalligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von bislang vermieteten Immobilien würden durch die Veräußerung ausgelöst. Vorfalligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit weiterhin vermieteten Objekten seien hingegen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Durch die vorzeitige Ablösung der Darlehen mittels Abschlusses einer Änderungsvereinbarung habe sich an der Veranlassung der Darlehen und der durch sie verursachten Kosten nichts geändert. Unerheblich sei, dass die Vorfalligkeitsentschädigung durch den Wunsch der Kläger auf Ablösung der beiden Darlehen ausgelöst wurde und dieser Wunsch durch den (geplanten) Verkauf des als Sicherheit dienenden Objekts erwuchs. Denn die beiden Darlehen hätten niemals in einem Veranlassungszusammenhang mit dem veräußerten Objekt gestanden, fasst der Steuerberaterverband die Entscheidung des FG zusammen.

Im Entscheidungsfall sei das Sicherungsobjekt und nicht das jeweilige Vermietungsobjekt veräußert worden, hebt der Verband in einem Praxistipp hervor. Das FG habe demgemäß einen Werbungskostenabzug für die Vorfalligkeitsentschädigung zugelassen, obwohl durch den erzielten Veräußerungserlös die Schuldentlastung der bisherigen Darlehen erfolgte. Entsprechendes gelte im Übrigen auch für die entstandenen Be-



arbeitungskosten.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 27.01.2025

Grundstückseigentümer: Kein Anspruch auf Laubrente wegen erhöhten Reinigungsaufwands für Pool

Errichtet ein Grundstückseigentümer im Traubereich zweier auf dem Nachbargrundstück vor 90 Jahren ohne Einhaltung des Grenzabstands gepflanzter Eichen einen offenen Pool, kann er keine Kostenbeteiligung des Nachbarn hinsichtlich des erhöhten Reinigungsaufwands verlangen. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Die Parteien sind Nachbarn. Auf dem Grundstück der Beklagten befinden sich - rund 1,7 beziehungsweise 2,7 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt - zwei circa 90 Jahre alte Eichen. Die Klägerin hat ihr Anwesen 2016 gekauft und begehrte nunmehr von der Beklagten eine monatlich im Voraus zu leistende Laubrente von rund 280 Euro unter Hinweis auf die herunterfallenden Eicheln und Eichenblätter.

Das Landgericht hatte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Höhe einer Beweisaufnahme vorbehalten. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens vor dem OLG Erfolg.

Die Voraussetzungen für den geltend gemachten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch lägen nicht vor, entschied letzteres. Erforderlich sei, dass von einem Grundstück rechtswidrige - aber zu duldende - Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgingen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen.

Hier stelle sich der Laub- und Fruchtabwurf bezogen auf den Garten, das Haus, die Wege, die Garage und den Reinigungsteich gemäß den sachverständigen Ausführungen bereits nicht als wesentliche Beeinträchtigung dar. Die gärtnerische Nutzung des Grundstücks sei weiterhin möglich. Der etwas erhöhte Reinigungsaufwand der Rasen- und Terrassenfläche falle nicht wesentlich ins Gewicht; Verstopfungen der Dachrinnen ließen sich durch preiswerte Laubschutzgitter vermeiden. Auch wenn die Eichen den Grenzabstand eingehalten hätten, wäre mit Einträgen auf dem klägerischen Grundstück zu rechnen.

Hinsichtlich des auf dem Grundstück vorhandenen Pools liege allerdings eine wesentliche Beeinträchtigung durch gesteigerten Reinigungsauf-

wand vor. Auch insoweit erleide die Klägerin jedoch keine Nachteile, "die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen", entschied das OLG. Im Rahmen der Zumutbarkeit seien alle Umstände zu berücksichtigen, die den Interessenkonflikt durch Maßnahmen des einen oder des anderen veranlasst oder verschärft haben.

Die Grundstücke lägen hier in einem Bereich, der durch älteren und höheren Baumbestand geprägt sei. Dies habe die Klägerin gewusst, als sie auf ihrem Grundstück einen nicht überdachten und im freien gelegenen Pool errichtet habe. "Dass mithin der Pool (...) durch Laub- und Fruchtabwurf der Bäume der Beklagten betroffen sein würde, war sicher zu erwarten", so das OLG. Gemäß den sachverständigen Angaben halte sich der Eintrag an Eicheln, Laub und Totholz im üblichen Rahmen - unabhängig vom Abstand der Eichen zur Grundstücksgrenze. Die Belastungen entsprächen der Lage des Grundstücks in einer stark durchgrünten Wohngegend mit vielen Laubbäumen. Wenn sich die Klägerin in Kenntnis dieser Gegebenheiten entschließe, einen offenen Pool im Traubereich der Eichen zu errichten, müsse sie auch den damit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entschädigungslos hinnehmen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.08.2024, 19 U 67/23, unanfechtbar

Angestellte

Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren

Außerordentliche Einkünfte können nach Maßgabe von § 34 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nach der Fünftelungsregelung versteuert werden. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind, könnten als außerordentliche Einkünfte tarifbegünstigt nach der Fünftelungsregelung besteuert werden.

Eine Entschädigung werde nicht automatisch nach der Fünftelungsregelung besteuert. Vielmehr solle die Regelung - nach dem Wortlaut und Normzweck des § 34 Absatz 2 EStG - die Auswirkung des progressiven Tarifs abschwächen. Sie sei damit auf solche außerordentlichen Einkünfte beschränkt, die "zusammengeballt" zufließen.

Als außerordentliche Einkünfte sind laut Steuerberaterverband darüber hinaus unter anderem auch Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit einzuordnen. Hierzu zählten beispielsweise auch Jubiläumszahlungen.

Fünftelungsregelung bedeute, dass bei der Berechnung der Einkommensteuer die Mehrsteuer auf 1/5 der begünstigten Einnahmen ermittelt und mit fünf multipliziert wird, erläutert der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt. Erreicht der Mitarbeiter bereits ohne die begünstigten Einnahmen den Spitzensteuersatz, bleibe die Fünftelungsregelung ohne Auswirkung.

Nach § 39b Absatz 3 S. 9 EStG habe bis 2024 die Tarifermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG (Fünftelungsregelung) für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden können. Die Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifermäßigt zu besteuerndem Arbeitslohn sei nun durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2025 ersatzlos aufgehoben worden.

Für den Arbeitnehmer ergäben sich nach der Gesetzesbegründung keine Nachteile, denn die Tarifermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG könne - wie bisher - im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt ist die Rechtsänderung aber nicht ganz ohne Nachteil für den Arbeitnehmer; es müsse bis zur Durchführung der Veranlagung auf eine Steuerrückrckerstattung warten und einen Liquiditätsnachteil hinnehmen, bis ihm die Steu-

erermäßigung aus der Fünftelungsregelung gewährt wird.

Als Folge aus der zuvor erläuterten Rechtsänderung werde in der Lohnsteuerbescheinigung 2025 nur noch der Arbeitslohn für mehrere Jahre und die Entschädigungen in einer separaten Zeile angegeben.

Der Arbeitgeber habe ab 2025 nicht mehr die Frage zu klären, ob diese Einkünfte für mehrere Jahre beziehungsweise Entschädigungsleistungen ermäßigt nach § 34 EStG zu besteuern sind. Die Lohnsteuerbescheinigung weise damit nur auf die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eventuell ermäßigt zu besteuern Arbeitslohnanteile hin.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 11.02.2025

Fehlgeburten: Weg für Mutterschutz ist frei

Eine Änderung des Mutterschutzgesetzes hat am 14.02.2025 den Bundesrat passiert. Mutterschutzfristen gelten damit künftig auch bei Fehlgeburten.

Nach der Entbindung gilt für Mütter eine achtwöchige Schutzfrist, in der sie nicht arbeiten dürfen. Frauen, die ihr Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt verloren haben, stand dieser Mutterschutz nach bisheriger Rechtslage nicht zu.

Die Neuregelung sieht bei Fehlgeburten einen Mutterschutz ab der 13. Schwangerschaftswoche vor. Dieser ist hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist gestaffelt. Ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt sie bis zu zwei Wochen, ab der 17. bis zu sechs Wochen und ab der 20. bis zu acht Wochen. Das Beschäftigungsverbot gilt jedoch nur, wenn sich die Betroffene nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Der Bundesrat hatte am 05.07.2024 in einer Entschließung an die Bundesregierung das Eingreifen des Mutterschutzes deutlich vor der 20. Woche gefordert. Dadurch könne verhindert werden, dass sich Frauen nach einer Fehlgeburt unnötigen Belastungen am Arbeitsplatz aussetzen. Bei Mutterschutz, der zeitlich über eine Krankschreibung hinausginge, entfiel so das Abrutschen in den Krankengeldbezug, hatten die Länder argumentiert.

Da im Bundesrat kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt wurde und die Länder das Gesetz somit gebilligt haben, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 14.02.2025



Verspätete Zielvorgabe: Arbeitnehmer hat Schadensersatzanspruch

Sieht ein Arbeitsvertrag bei Erfüllung bestimmter Zielvorgaben eine Bonuszahlung vor, so macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, wenn er die Ziele schuldhaft gar nicht oder zu spät vorgibt. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Ein Arbeitnehmer war bei einer Arbeitgeberin als Mitarbeiter mit Führungsverantwortung beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah eine variable Vergütung vor. In einer Betriebsvereinbarung hieß es dazu, die Arbeitgeberin müsse jeweils bis zum 1. März eines Jahres Zielvorgaben machen, und zwar in Bezug auf Unternehmens- und individuelle Ziele. 2019 gab die Arbeitgeberin die Unternehmensziele erst Ende September vor, individuelle Ziele für den klagenden Arbeitnehmer gar nicht. Dieser erhielt für 2019 eine variable Vergütung von 15.590 Euro. Wegen der verspäteten Mitteilung der Unternehmensziele und der fehlenden individuellen Vorgabe verlangte er eine weitere Bonuszahlung von rund 16.035 Euro.

Das BAG sprach sie ihm, wie bereits die Vorinstanz, zu - als Schadensersatz statt der Leistung. Die Arbeitgeberin habe ihre Verpflichtung zu einer den Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechenden Zielvorgabe für das Jahr 2019 schuldhaft verletzt, indem sie dem Arbeitnehmer keine individuellen Ziele vorgegeben und ihm die Unternehmensziele erst verbindlich mitgeteilt hat, nachdem bereits etwa 3/4 der Zielperiode abgelaufen waren. Eine ihrer Motivations- und Anreizfunktion gerecht werdende Zielvorgabe sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen, so das BAG. Deshalb komme hinsichtlich der Ziele auch keine nachträgliche gerichtliche Leistungsbestimmung in Betracht.

Der Arbeitnehmer habe sich kein anspruchsminderndes Mitverschulden anrechnen lassen müssen. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Zielvorgabe des Arbeitgebers scheide ein Mitverschulden des Arbeitnehmers wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig aus. Denn laut BAG trägt allein der Arbeitgeber die Initiativlast für die Vorgabe der Ziele.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2025, 10 AZR 57/24

Gehaltsabrechnungen können auch bloß elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Gehaltsabrechnungen müssen nach der Gewerbeordnung (GewO) den Arbeitnehmern in Textform zur Verfügung gestellt werden. Genügt dem auch ein elektronisches Dokument? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bejaht das.

Geklagt hatte eine als Verkäuferin bei einem Einzelhandelsbetrieb Beschäftigte. Die Arbeitgeberin stellte die Entgeltabrechnungen in einem digitalen Mitarbeiterpostfach bereit; für die Beschäftigten waren sie über einen passwortgeschützten Online-Zugriff abrufbar. Sofern es Beschäftigten nicht möglich war, über ein privates Endgerät auf die im digitalen Mitarbeiterpostfach hinterlegten Dokumente zuzugreifen, war geregelt, dass die Arbeitgeberin es ihnen ermöglichen musste, die Dokumente im Betrieb einzusehen und auszudrucken. Die Beschäftigte beharrte darauf, dass die Arbeitgeberin ihr weiterhin Abrechnungen in Papierform übersendet.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat angenommen, die Entgeltabrechnungen seien der Verkäuferin durch Einstellen in das Online-Portal nicht ordnungsgemäß erteilt worden.

Das BAG ist dem entgegengetreten: Erteilt der Arbeitgeber Entgeltabrechnungen, indem er diese in ein digitales Mitarbeiterpostfach einstellt, wahre er damit grundsätzlich die von § 108 Absatz 1 Satz 1 GewO vorgeschriebene Textform. Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Abrechnung seines Entgelts sei eine so genannte Holschuld, die der Arbeitgeber erfüllen könne, ohne für den Zugang der Abrechnung beim Arbeitnehmer verantwortlich zu sein. Es genüge, dass er die Abrechnung an einer elektronischen Ausgabestelle bereitstellt. Hierbei habe er den berechtigten Interessen der Beschäftigten, die privat nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verfügen, Rechnung zu tragen.

Die hier in einer Konzernbetriebsvereinbarung geregelte digitale Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnungen greift aus Sicht des BAG nicht unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer ein. Das BAG sah sich jedoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil bisher keine Feststellungen dazu getroffen worden sind, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. Deswegen hat es die Sache an das LAG zurückgewiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.01.2025, 9 AZR 48/24

Familie und Kinder

Kindergeld für behinderte Kinder: Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen

Werden im Rahmen der Prüfung der behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen, sondern wird der Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angesetzt, können daneben nicht zusätzlich Aufwendungen angesetzt werden, die entweder bereits durch den Pauschbetrag für den Grundbedarf oder den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten werden. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten behinderungsbedingte Fahrtaufwendungen neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden und angemessen sind.

Die durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 09.12.2020 eingefügte Pauschalierungsregelung des § 33 Absatz 2a EStG sei erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Aus A 19.4 Abs. 5 Satz 7 und dem Vorwort der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz vom 17.09.2021 könne nicht abgeleitet werden, dass die Verwaltung sich selbst binden wollte, die Pauschalierungsregelung des § 33 Absatz 2a EStG bereits für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2020 als Schätzungsregelung anzuwenden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.07.2024, III R 2/23

Erasmus +-Stipendium bei Berechnung der Einkommensteuer des dem Studierenden unterhaltpflichtigen Elternteils nicht zu berücksichtigen

Erhält ein Studierender ein Erasmus +-Stipendium, so darf der ihm gezahlte Betrag bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Ein kroatischer Studierender erhielt im Rahmen des Programms Erasmus + für seinen Studienaufenthalt an einer Universität in Finnland eine Unterstützung zur Förderung der Lernmobilität. Die kroatische Steuerverwaltung teilte seiner Mutter mit, dass die ihr bislang stets gewährte Erhöhung des persönlichen Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind für das betreffende Jahr gestrichen worden sei. Die in den kroatischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Schwellenwerte wurden

nämlich dadurch überschritten, dass ihr Kind eine Unterstützung für Mobilität im Rahmen des Programms Erasmus + erhielt.

Das mit dem Rechtsstreit befasste kroatische Verfassungsgericht fragt sich, ob die in Rede stehenden nationalen Steuervorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Der Gerichtshof verneint dies. Er stellt zunächst fest, dass ein Mitgliedstaat, wenn er am Programm Erasmus + teilnimmt, dafür Sorge tragen muss, dass die Modalitäten für die Bewilligung und die Besteuerung von Finanzhilfen, die die Mobilität der Begünstigten dieses Programms erleichtern sollen, das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht in ungerechtfertigter Weise beschränken.

Im vorliegenden Fall wurde die Mobilitätsunterstützung als solche zum maßgeblichen Zeitpunkt in Kroatien nicht besteuert. Sie wurde jedoch bei der Berechnung der Einkommensteuer der Mutter berücksichtigt, wodurch diese benachteiligt wurde. Es stelle eine Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt dar, wenn die einem unterhaltsberechtigten Kind gewährte Mobilitätsunterstützung bei der Berechnung des Grundfreibetrags berücksichtigt wird, auf den ein steuerpflichtiger Elternteil für dieses Kind Anspruch hat, und wenn dies dazu führt, dass der Anspruch auf Erhöhung dieses Freibetrags im Rahmen der Berechnung der Einkommensteuer verloren geht.

Nach Auffassung des EuGH kann sich unter solchen Umständen insbesondere im Hinblick darauf, dass wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Kind und seinem Elternteil bestehen, nicht nur das unterhaltsberechtigte Kind, das von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sondern auch sein steuerpflichtiger Elternteil, der durch die Auswirkungen dieser Beschränkung unmittelbar benachteiligt ist, auf die Wirkungen dieser Beschränkung berufen.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich eine Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt unionsrechtlich nur rechtfertigen lässt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses beruht. Außerdem müsse eine solche Beschränkung in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck stehen. Namentlich müsse sie geeignet sein, die Verwirklichung dieses Zwecks zu gewährleisten.

Was insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anbelangt, stellt der EuGH fest, dass im Rahmen des Programms Erasmus + gewährte Finanzhilfen einen Beitrag zur Deckung der zusätzlichen Kosten leisten sollen, die ohne diese Mobilität nicht entstanden wären. Deswegen minderten die fraglichen Finanzhilfen weder die Aus-



gaben der steuerpflichtigen Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern, noch erhöhen sie die steuerliche Leistungsfähigkeit dieser Eltern. Die steuerliche Behandlung dieser Finanzhilfen könnte zu höheren steuerlichen Belastungen für die steuerpflichtigen Eltern führen, ohne dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel erhöht worden wären, um diesen Belastungen zu begegnen. Folglich ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die in Rede stehende nationale Regelung sogar das Gegenteil bewirken kann.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.01.2025, C-277/23

Kindesschutzrechtliche Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils

Kindesschutzrechtliche Maßnahmen sind streng am Kindeswohl zu orientieren. Sie dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils oder allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen. Das immer noch herangezogene, überkommene Konzept der so genannten Eltern-Kind-Entfremdung ist nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft und Forschung abzulehnen. Das stellt das Oberlandgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Die Eltern von zwölf, zehn und sieben Jahre alten Kinder streiten um die elterliche Sorge. Sie sind verheiratet und leben seit Sommer 2022 getrennt. Das Sorgerecht üben sie gemeinsam aus. Seit dem Getrenntleben haben die Kinder ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Mutter. Die Eltern führen seit Beginn der Trennung kindsschaftsrechtliche Verfahren. Es kam immer wieder zu massiv eskalierten Konflikten. Ein dauerhaft regelmäßiger und stabiler Umgang mit dem Vater ließ sich nicht etablieren. Dafür machte der Vater die Mutter verantwortlich, weil diese die Kinder entsprechend manipulieren würde.

Schließlich beantragte der Vater, ihm die alleinige elterliche Sorge zu übertragen. Das Amtsgericht (AG) holte ein Sachverständigengutachten ein, das eine temporäre Fremdunterbringung der Kinder themisierte. Die Mutter aber lehnte das ab. Daraufhin entzog das AG den Eltern die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht und übertrug es auf das Jugendamt. Die Kinder wurden sodann in einer Wochengruppe untergebracht und verbrachten die Wochenenden im Wechsel bei ihren Eltern.

Gegen diese Entscheidung des AG haben beide Eltern Beschwerde eingelegt. Auf einen Hinweis des OVG kehrten die Kinder in den Haushalt der Mutter zurück. Das OVG hat nun beschlossen, das Sorgerecht wieder den Eltern zur gemeinsamen Ausübung zuzuweisen. Der vom AG angeordnete Entzug sei unverhältnismäßig gewesen, begründete es seine Entscheidung. Im Rahmen einer differenzierten Aufklärung und Gefah-

renabwägung sei der hier zum Zweck der Fremdunterbringung beschlossene Sorgerechtsentzug nicht das für die Kinder einzig gebotene und verhältnismäßige Mittel gewesen, um ihre Gesamtsituation zu verbessern.

Einerseits sei zwar die Beeinträchtigung der Kinder durch den hochkonflikthaften Umgangsstreit ihrer Eltern zu berücksichtigen, andererseits aber auch die mit der Herausnahme aus dem Haushalt der Mutter für die Kinder offensichtlich verbundenen schwerwiegenden Entwicklungsriskiken. "Der Umzug in die Wochengruppe (...) bedeutete (...) eine komplette Entwurzelung - von ihrem Zuhause, ihrer Mutter als Hauptbezugsperson, der weiteren Familie, ihren Freunden, ihren bisherigen Schulen wie auch ihrem sozialen Umfeld im Übrigen", so das OLG. Es gebe derzeit auch keinen empirischen Beleg für die Wirksamkeit einer Herausnahme eines Kindes aus dem Haushalt eines angeblich manipulierenden, entfremdenden Elternteils. Dies sei im Sachverständigengutachten verkannt worden.

Soweit wesentliche Anteile der Konfliktdynamik der Eltern im Verhalten der Mutter begründet seien, seien kindesschutzrechtliche Maßnahmen streng am Kindeswohl zu orientieren. Der "Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern oder die Sanktionierung vermeintlichen Fehlverhaltens" sei nicht Maßstab und Ziel einer Sorgerechtsentscheidung, stellt das OLG abschließend klar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.01.2025, 1 UF 186/24, anfechtbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Tabletten-Holen während Arbeitspause steht nicht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Eine Näherin, die eine Arbeitspause einlegt, um von ihr vergessene, regelmäßig eingenommene Medikamente aus ihrem Auto zu holen, steht auf dem Rückweg vom Parkplatz zu ihrer Arbeitsstätte nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Die Frau hatte kurz vor 6 Uhr morgens ihre Frühschicht in einer Näherei angetreten. Zu ihrem Arbeitsplatz war sie mit ihrem Pkw gefahren und hatte diesen in der Nähe des Betriebs auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt. Gegen 9.30 Uhr bemerkte sie, dass sie die von ihr regelmäßig einzunehmenden Epilepsie-Tabletten in ihrem Pkw vergessen hatte. Da ihre Schicht erst gegen 11 Uhr enden sollte, ging sie zu ihrem Auto, um die Tabletten zu holen. Auf dem Rückweg zur Arbeit stürzte sie auf einem Fußweg und brach sich das rechte Handgelenk.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, dieses Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Neuruppin ab.

Das LSG hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Die Einnahme von Medikamenten gehöre nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten, sondern sei dem nicht versicherten, persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Hätte die Frau mit der Einnahme der Epilepsie-Tabletten bis zum Schichtende gewartet, wäre ihre Arbeitsfähigkeit nicht gefährdet gewesen. Dies habe der durch das LSG gehörte behandelnde Arzt so mitgeteilt. Bestehe ein bloß abstraktes Risiko, dass es ohne die regelmäßige Einnahme der Tabletten während der Arbeitszeit zu einem Epilepsie-Anfall komme, so liege die Einnahme vorrangig im privaten Interesse und damit im nicht versicherten Bereich.

Hingegen könne ein zum Versicherungsschutz führendes, überwiegendes betriebliches Interesse dann bestehen, wenn vergessene Gegenstände geholt würden, die zwingend benötigt werden, um die Arbeit fortzusetzen. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) etwa für das Holen einer Brille oder des Schlüssels für einen Spind bejaht. Ebenso habe das BSG entschieden, dass der Weg zum Mittagessen während einer vollschichtigen beruflichen Tätigkeit grundsätzlich versichert sei. Dies sei dadurch begründet, dass erst die Nahrungsaufnahme die Arbeitsfähigkeit auch für den Nachmittag sicherstelle. Diese Wertung lasse sich aber nicht auf das Holen vergessener Tabletten übertragen, wenn deren Einnahme nicht zwingend erforderlich sei, um die Arbeit fortzusetzen.

Unerheblich sei hier, dass die Frau, bevor sie die Tabletten aus ihrem

Auto geholt habe, die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten eingeholt habe. Die Vorgesetzte habe nicht ihr arbeitsvertragliches Weisungsrecht ausgeübt, sondern der Frau lediglich gestattet, ihre Arbeit kurz zu unterbrechen, um einer privaten Besorgung nachzugehen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Die unterlegene Klägerin kann beim BSG die Zulassung der Revision beantragen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.09.2024, L 21 U 40/21, nicht rechtskräftig

Kein Meister-Bafög für das Anschauen von Lehrvideos

Das Anschauen von Lehrvideos zählt bei der Vorbereitung auf die Prüfung zur Friseur-Meisterin nicht als Präsenzunterricht. Unter Hinweis darauf hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster die Klage einer Friseurin abgewiesen, das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, ihr eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (so genanntes Meister-BAfög) für einen Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zur Friseurmeisterin zu gewähren.

Die ausgebildete Friseurin nahm im Jahr 2021 an dem Vorbereitungslehrgang eines privaten Anbieters teil. Dies kostete sie fast 13.000 Euro. Einen Antrag auf Meister-BAfög in dieser Höhe lehnte die zuständige Behörde ab: Die Maßnahme könne nicht gefördert werden, weil die hierfür erforderlichen 400 Unterrichtsstunden als physische und virtuelle Präsenzlehrveranstaltungen nicht vorgesehen gewesen seien. Hiergegen klagte die Friseurin. Maßnahmen des Coronaschutzes hätten seinerzeit dazu geführt, dass die Fortbildungsstätte Lehrveranstaltungen gefilmt und den Teilnehmern anschließend als Video zur Verfügung gestellt habe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Maßnahme erfülle die gesetzlichen Vorgaben für eine Förderung nicht, so das VG. Soweit Unterrichtsinhalte von der Fortbildungsstätte gefilmt und die Videos den Teilnehmern anschließend zum Anschauen zur Verfügung gestellt worden seien, stelle der Unterricht keine - auch keine virtuelle - Präsenzlehrveranstaltung im Sinne des Gesetzes dar, sodass die Mindestanzahl von 400 Stunden förderfähigen Unterrichts nicht erreicht werde.

Lehrende und Lernende seien nicht gleichzeitig anwesend, es finde keine synchrone kommunikative Wissensvermittlung statt. Dass die Fortbildungsstätte eine umfassende telefonische Erreichbarkeit der Dozierenden eingerichtet habe, ändere daran nichts. Diese mache das Anschau-



en eines Lehrvideos nicht zu einer dem Präsenzunterricht gleichwertigen Lernerfahrung.

Die von der Klägerin besuchte Weiterbildung sei auch nicht als "medien-gestützter Lehrgang" förderungsfähig. Für die erforderliche Mindeststundenzahl der Maßnahme zählten nur die Stunden für die Bearbeitung von Online-Lerninhalten, auf die die Lehrperson aktiv Einfluss habe und bei denen sie zugleich den Lernfortschritt überwachen könne.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 29.10.2024, 6 K 2868/22, nicht rechtskräftig

Betriebsratswahl: Briefwahl wegen Homeoffice und Kurzarbeit zulässig

Für die Wahl eines Betriebsrats kann der Wahlvorstand denjenigen Arbeitnehmern, von denen ihm bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl wegen vorübergehender mobiler Arbeit oder wegen Kurzarbeit voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, die Unterlagen für eine schriftliche Stimmabgabe ohne einen entsprechenden Antrag übersenden. So das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Betriebsratswahl bei VW, die im Frühjahr 2022 im Werk in Wolfsburg turnusgemäß stattfand. Bei Bekanntmachung des Wahlausgeschreibens im November 2021 galt für den Verwaltungsbereich infolge der Covid-19-Pandemie eine "bis auf Weiteres" befristete betriebliche Anordnung, so weit wie möglich im Homeoffice zu arbeiten. Ausgenommen waren Beschäftigte, deren Tätigkeit eine Anwesenheit im Betrieb erforderte. Im Januar 2022 verlängerte VW seine Anweisung. Betroffen war auch der für die Wahl festgelegte Zeitraum.

Daraufhin übersandte der Wahlvorstand an circa 26.000 in der Verwaltung tätige Arbeitnehmer unaufgefordert Briefwahlunterlagen. Ab Mitte Februar 2022 kam es im Werk außerdem zu Kurzarbeit infolge von Produktionsausfällen. Deswegen beschloss der Wahlvorstand, alle ihm von der Arbeitgeberin gemeldeten und im Wahlzeitpunkt wegen der Kurzarbeit betriebsabwesenden Arbeitnehmer der schriftlichen Stimmabgabe zuzuordnen. Entsprechend erhielten circa 33.000 Produktionsmitarbeiter Briefwahlunterlagen zugesandt. An der Betriebsratswahl beteiligten sich 39.498 Wahlberechtigte, davon etwa 35.000 im Wege der schriftlichen Stimmabgabe.

Mehrere wahlberechtigte Arbeitnehmer haben die Betriebsratswahl angefochten. Sie haben - unter anderem im Zusammenhang mit der schriftlichen Stimmabgabe - verschiedene Verstöße gegen Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung (WO) gerügt. Die Versendung von Briefwahlunterlagen an alle Arbeitnehmer im Homeoffice und in Kurzarbeit haben sie als unvereinbar mit der Wahlordnung angesehen. Das Arbeitsgericht hat die Wahl antragsgemäß für unwirksam erklärt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat den Antrag abgewiesen.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde hatten die Antragsteller Erfolg. Das BAG hat die Sache zur neuen Anhörung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen. Die Fälle einer zulässigen Briefwahl seien in der WO abschließend geregelt. Nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 WO erhielten die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe - ohne dies zu verlangen - diejenigen Wahlberechtigten, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht im Betrieb anwesend sein werden. Hierunter fielen Arbeitnehmer, die während der Wahl wegen vorübergehend ausgeübter mobiler Arbeit und wegen Kurzarbeit betriebsabwesend sind.

Allerdings, so das BAG, könne auf der Grundlage der bisher festgestellten Tatsachen nicht beurteilt werden, ob der Wahlvorstand - insoweit unter Verstoß gegen § 24 Absatz 2 Nr. 1 WO - die Briefwahlunterlagen auch an zur mobilen Arbeit berechtigte Arbeitnehmer übersandt hat, von denen er wusste, dass sie im Wahlzeitraum wegen Unabkömmlichkeit ihre Tätigkeit im Betrieb verrichten. Hierzu sei eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch das LAG notwendig.

Zu den sonstigen von den Antragstellern beanstandeten Wahlfehlern hat das BAG abschließend befunden, dass sie keine Anfechtung der Betriebsratswahl begründen.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 23.10.2024, 7 ABR 34/23

Bauen & Wohnen

Stadt darf Luftbildaufnahmen von Wohngrundstücken zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren verwenden

Die Stadt Monheim am Rhein darf so genannte digitale Orthofotos von Grundstücken in ihrem Stadtgebiet nutzen, um damit die für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren relevanten bebauten und befestigten Flächen zu ermitteln. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und damit den Eilantrag einer Grundstückseigentümerin gegen die weitere Nutzung der Daten abgelehnt.

Das VG erachtet die Erhebung personenbezogener Daten der Grundstückseigentümer zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, nämlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde, für erforderlich und verhältnismäßig. Die mittels Befliegung des Wohngrundstücks mit einem Flugzeug gewonnenen Daten und deren anschließende Verwertung stellten keinen tief in die Privatsphäre der Antragstellerin reichenden Eingriff dar. Denn eine bildliche Wiedergabe von Einzelheiten des Grundstücks oder sich dort aufhaltenden Personen sei aufgrund der geringen Auflösung der Fotos ausgeschlossen. Die Datenerhebung und -verwertung lasse sich daher auf die datenschutzrechtliche Generalklausel stützen.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde erhoben werden, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 17.02.2025, 29 L 3128/24, nicht rechtskräftig

Vermieterin diskriminiert Mieter: 11.000 Euro Entschädigung fällig

11.000 Euro muss eine Wohnungsbaugesellschaft an einen Mieter zahlen, weil sie ihn wegen seiner Behinderung diskriminiert hat. Dies hat das Landgericht (LG) Berlin II auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) entschieden.

Der Kläger sitzt im Rollstuhl. Um sein Wohnhaus eigenständig verlassen oder betreten zu können, verlangten er und sein Ehemann von der Vermieterin die Zustimmung zum Bau einer Rampe. Die Vermieterin verweigerte diese, sodass die Frage in einem weiteren gerichtlichen Verfahren geklärt werden musste: Das LG Berlin II entschied hier, dass die Vermieterin die Zustimmung zum Bau einer Rampe erteilen muss.

Im hiesigen Berufungsverfahren sprach das Gericht dem Mieter nun eine Entschädigung zu, weil die Vermieterin ihn aufgrund seiner Behinderung diskriminiert habe. Grundlage ist das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG. Danach ist eine Benachteiligung, zum Beispiel wegen einer Behinderung, auch in zivilrechtlichen Massengeschäften unzulässig. Vermietung von Wohnraum fällt darunter, sofern Vermieter insgesamt mehr als 50 Wohnungen vermieten, was vorliegend der Fall ist.

Da die Vermieterin die Zustimmung zum Bau der Rampe über zwei Jahre bis zur Entscheidung des LG verwehrte, habe sie den Mieter durch Unterlassen unmittelbar benachteiligt, führt das LG Berlin II aus. Sie sei nach § 5 AGG verpflichtet gewesen, die Benachteiligung des Klägers durch positive Maßnahmen, zum Beispiel die Erteilung der Zustimmung zum Bau einer Rampe, zu beseitigen. Dieser Handlungspflicht sei sie nicht nachgekommen. Im Vergleich zu anderen Mietern ohne (körperliche) Behinderung sei dem Mieter der Zugang zur Wohnung rechtswidrig versagt worden.

Die Höhe der Entschädigung begründet das Gericht mit den gravierenden Folgen der Benachteiligung für den Kläger und dem Verhalten der Vermieterin. Aus Sicht des Gerichts handelte diese nicht problemorientiert, sondern verweigerte zwei Jahre lang hartnäckig die Zustimmung zum Bau der Rampe aus pauschalen Gründen, die "nicht ansatzweise zu überzeugen vermochten". Ohne Hilfe Dritter sei es dem Kläger nicht möglich gewesen, die vorhandenen sechs Treppenstufen zu überwinden und er konnte das Haus nicht spontan verlassen oder betreten. Er sei dadurch in seiner Bewegungs- und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt gewesen.

Landgericht Berlin II, Urteil vom 30.09.2024, 66 S 24/24

Kauf eines Doppelhauses: Makler von Familien allein zu bezahlen

Wer ein Einfamilienhaus kauft, muss den vom Verkäufer eingeschalteten Makler nicht allein bezahlen. Kaufen aber zwei Familien zusammen ein Doppelhaus, greift diese Regel nicht, wie aus einem Urteil des OLG Schleswig-Holstein hervorgeht.

Eine Maklerin hatte einen Vertrag mit dem Verkäufer eines Doppelhauses und mit zwei Familien, die eine Wohnung suchten. Laut Vertrag sollte der Verkäufer nichts an die Maklerin zahlen, während die Käufer jeweils drei Prozent des Kaufpreises als Maklercourtage zahlen sollten. Die Familien kauften das Doppelhaus vor einem Notar, aber das Haus musste noch in zwei Eigentumswohnungen aufgeteilt werden. Der Vertrag wurde erst gültig, nachdem dies geschehen war.

Nachdem die Aufteilung erfolgt war, weigerten sich die Käufer, die Mak-



Iergebühren zu zahlen. Ihr Argument war, dass das Gesetz besage, dass Makler von Käufern höchstens die Hälfte der Gebühren verlangen dürfen, wenn es um Einfamilienhäuser geht. Das steht tatsächlich so in § 656d Bürgerliches Gesetzbuch. Sie behaupteten, dass doch jede Familie eine Doppelhaushälfte für sich als Einfamilienhaus habe kaufen wollen und der Maklervertrag daher ungültig sei.

Vor dem Landgericht Kiel hatten die Familien zunächst Erfolg. In der zweiten Instanz entschied jedoch das OLG Schleswig-Holstein, dass die Familien die Maklergebühren von 30.000 Euro zahlen müssen.

Der Vertrag betreffe eben kein Ein-, sondern ein Mehrfamilienhaus. Nach dem Vertrag hätten sie dieses gemeinsam gekauft. Daher gälten die gesetzlichen Schutzregeln für Einfamilienhäuser nicht. Das Gericht erklärte, dass man objektiv entscheiden müsse, ob es sich um ein Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus handelt. Die Absichten der Käufer seien dabei unwichtig, da sie sich während der Verhandlungen ändern könnten. Es müssten klare Regeln für alle Beteiligten gelten.

Das OLG hat zwar die Möglichkeit zur Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen, weil die Rechtslage unklar ist und es noch kein Urteil des BGH dazu gibt. Die Käufer haben jedoch keine Revision eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig ist.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.03.2024, 19 U 25/24, nicht rechtskräftig

Ersatzneubau wird im Rahmen der Wohnraumoffensive nicht gefördert

Ein vermietetes Wohngebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen, wird nicht durch die so genannte Wohnraumoffensive steuerlich gefördert. Das stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar.

Die Eigentümer eines vermieteten Einfamilienhauses entschieden sich gegen die aus ihrer Sicht unwirtschaftliche Sanierung des Gebäudes auf einen zukunftsfähigen Standard. Stattdessen ließen sie das alte Gebäude abreißen und errichteten auf demselben Grundstück ein neues Einfamilienhaus. Den Ende 2020 fertiggestellten Neubau wollten sie wieder als Wohnraum vermieten. Das Finanzamt versagte die steuerliche Förderung für Mietwohnungsneubau gemäß der Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Jahr 2019. Hiergegen zogen die Eigentümer vor das FG Köln.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Richterinnen und Richter des 1. Senats haben hervor, dass die Kläger durch die Baumaßnahme keinen zusätzli-

chen Wohnraum geschaffen hätten. Die Wohnraumoffensive ziele darauf ab, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen durch die Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen entgegenzuwirken. Die Förderung setze deshalb voraus, dass nach einer solchen Maßnahme insgesamt mehr Wohnraum zur Verfügung stehe als zuvor. Bestehenden nutzbaren Wohnraum durch Neubauten zu ersetzen, erhöhe nicht das Wohnangebot.

Der von den Hauseigentümern angeführte bessere Ausbau- und Energiestandard ändere nichts an dieser Beurteilung. Unerheblich sei zudem, dass der Gesetzgeber für spätere Veranlagungszeiträume eine zusätzliche Förderung für energetische Neubauten geschaffen habe. Denn diese Förderung sei im Streitjahr noch nicht anwendbar. Das Vorgehen der Eigentümer sei eher mit einer Sanierung vergleichbar. Sanierungen seien jedoch nicht vom Förderzweck der Wohnraumoffensive umfasst, so das Gericht.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Hauseigentümer haben die vom FG zugelassene Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen IX R 24/24 beim Bundesfinanzhof geführt wird.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 12.09.2024, 1 K 2206/21, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Elternunterhalt: Zur Höhe des angemessenen Selbstbehalts

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich erneut mit der Frage befasst, in welchem Umfang Kinder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit (§ 1603 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch) zu Unterhaltsleistungen für ihre Eltern herangezogen werden können.

Ab welchem Jahreseinkommen muss ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern aufkommen? Diese Frage stellte sich im Fall einer pflegebedürftigen Frau, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung untergebracht war, deren Kosten sie nicht vollständig mit eigenen Mittel decken konnte. Der Sozialhilfeträger wollte deswegen ihren Sohn in Anspruch nehmen. Dieser bewohnte im fraglichen Zeitraum mit seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau und zwei volljährigen Kindern ein den Ehegatten gehörendes Einfamilienhaus. Sein Jahresbruttoeinkommen belief sich auf gut 133.000 Euro.

In erster und zweiter Instanz lehnten die Gerichte eine Zahlungspflicht des Sohnes ab. Das Oberlandesgericht (OLG) hat sein Bruttoeinkommen um Steuern und Sozialabgaben, Unterhaltpflichten für eines der volljährigen Kinder, berufsbedingte Aufwendungen, Versicherungen sowie Altersvorsorgeaufwendungen bereinigt ihn daher für nicht leistungsfähig gehalten.

Der BGH sah dies anders. Er hat die Entscheidung des OLG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die vom OLG für angemessen erachtete Ausrichtung des Mindestselbstbehalts an der Einkommensgrenze des durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom Dezember 2019 eingeführten § 94 Absatz 1a Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beruhe auf einem unterhaltsrechtlich systemfremden Bemessungsansatz, der rechtsfehlerhaft sei und in dieser Form auch nicht mit gesetzlichen Wertungen gerechtfertigt werden könne.

Der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet, die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltpflichten der Kinder gegenüber ihren hilfebedürftig gewordenen Eltern zu ändern. Der Umfang der sozialhilferechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten könne grundsätzlich nicht für den Umfang der zivilrechtlichen Unterhaltpflicht maßgeblich sein, betont der BGH. Dem Angehörigen-Entlastungsgesetz könne keine gesetzgeberische Wertung entnommen werden, die gebieten würde, den unterhaltpflichtigen Kindern Freibeträge zu gewähren, mit denen der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro schon im Vorfeld des Regressverzichts regelmäßig an der mangelnden unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit scheitern müsste.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.10.2024, XII ZB 6/24

Erbschaftsausschlagung: Irrtum über Wert der einzelnen Nachlassgegenstände unbeachtlich

Ein rechtlich beachtlicher Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses liegt nur vor, wenn sich der Anfechtende über die Zusammensetzung des Nachlasses geirrt hat. Anders liegt es, wenn lediglich falsche Vorstellungen vom Wert der einzelnen Nachlassgegenstände vorgelegen haben. So das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken.

Die Erblasserin ist im Alter von 106 Jahren ohne Testament verstorben. Zuvor lebte sie seit Längerem in einem Seniorenheim. Die Heim- und Pflegekostenkosten wurden aus Mitteln der Kriegsopferfürsorgestelle bestritten. Diese Leistungen wurden als Darlehen gewährt und durch eine Grundschuld an einem Haus der Erblasserin abgesichert. Gesetzliche Erben waren die Enkel und Urenkel der Erblasserin.

Nach dem Tod der Erblasserin hat unter anderem die in gesetzlicher Erbfolge zur Erbin berufene Enkelin das Erbe ausgeschlagen und dabei angegeben, dass der Nachlass nach ihrer Kenntnis überschuldet sei. Zwei Urenkel der Erblasserin haben das Erbe dagegen nicht ausgeschlagen. In der Folge wurde das Haus der Erblasserin unter Mitwirkung einer gerichtlich bestellten Nachlasspflegerin an Dritte verkauft. Nach dem Verkauf des Hauses hat die Enkelin ihre Erklärung zur Erbausschlagung wegen Irrtums angefochten. Danach hat sie die Erteilung eines Erbscheins beantragt, der unter anderem sie als Erbin zu einem Viertel Anteil ausweisen sollte.

Das Nachlassgericht hat entschieden, dass der Erbschein der Enkelin wegen der angefochtenen Erbausschlagungserklärung wie von ihr beantragt erteilt werden müsse. Gegen diesen Beschluss wandte sich einer der Urenkel, der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hatte, mit seiner Beschwerde.

Das OLG Zweibrücken entschied daraufhin, dass der Erbscheinsantrag der Enkelin zurückzuweisen sei, da der von ihr beantragte Erbschein die eingetretene Erbfolge unzutreffend wiedergebe. Die Enkelin sei keine Erbin geworden, da sie die Erbschaft wirksam ausgeschlagen habe und sie die Ausschlagungserklärung wegen Irrtums auch nicht wirksam anfechten könne.

Soweit sie Ihren Irrtum damit begründet habe, dass ihr erst im Nachhinein bekannt geworden sei, dass zum Nachlass ein Bankkonto bei der Kreissparkasse Köln mit einem vierstelligen Guthaben gehöre, liege zwar ein beachtlicher Irrtum über die Zusammensetzung des Nachlasses vor.



Dieser Irrtum habe aber nicht ihre Ausschlagung der Erbschaft veranlasst. Denn selbst, wenn ihr das Konto bei der Kreissparkasse Köln bekannt gewesen wäre, hätte dies mangels wirtschaftlichen Gewichts des dortigen Guthabensbetrages gegenüber den restlichen Nachlasspositionen nichts an ihrer Einschätzung der Überschuldung des Nachlasses geändert.

Soweit sich die Enkelin darauf berufe, dass sie darüber geirrt habe, dass der Erlös aus dem Verkauf des Hauses der Erblässerin die Verbindlichkeiten aus dem mit der Grundschuld abgesicherten Darlehen für die Heim- und Pflegekosten der Kriegsopferfürsorgestelle übersteige, liege kein Irrtum vor, der zur Anfechtung berechtige. Dieser Irrtum beruhe lediglich auf der unzutreffenden Vorstellung über den Wert des Nachlasses, nicht über dessen Zusammensetzung.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 14.08.2024, 8 W 102/23

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen: Nutzung am Stichtag entscheidet über Zuordnung

Der Kläger ist Nacherbe umfangreichen Grundbesitzes, der überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird. Zum erworbenen Vermögen gehört auch ein Grundstück, das ursprünglich forstwirtschaftlich genutzt wurde, am Bewertungsstichtag aber zum Abbau von Bodenschätzten im Tagebau verpachtet war. Im Pachtvertrag verpflichtete sich der Pächter, nach Beendigung des Abbaus eine Rekultivierung durch Aufforstung vorzunehmen.

Das Finanzamt bewertete dieses Grundstück für Erbschaftsteuerzwecke als Grundvermögen. Mit seiner hiergegen erhobenen Klage begehrte der Kläger eine Zuordnung zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, weil er eine Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung dieses Grundstücks plane.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Das streitige Grundstück sei vom Finanzamt zutreffend dem Grundvermögen und nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet worden. Zwar sei es trotz des derzeitigen Abbaus von Bodenschätzten dauerhaft dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt. Allerdings greife für Zwecke der Erbschaftsteuer die Ausnahmeverordnung des § 158 Absatz 4 Nr. 1 Bewertungsgesetz (BewG) ein, wonach Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient, nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört. Insoweit bestehe ein Unterschied zur Einheitsbewertung und zur Bewertung für Grunderwerbsteuerzwecke, wonach es für eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ausreiche, dass eine entsprechende Nutzung dauer-

haft geplant sei.

Da der Gesetzeswortlaut nicht von einem auf Dauer angelegten Zweck spreche, sei das in § 11 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) geregelte Stichtagsprinzip zu berücksichtigen, wonach es allein auf die konkrete Nutzung am Stichtag ankomme. Dies entspreche auch der Gesetzesystematik, wonach § 158 Absatz 4 BewG als Ausnahmeverordnung einen Negativkatalog enthalte, der eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ausschließe. Zudem wäre es widersprüchlich, wenn für verpachtete Abbauflächen ohne forstwirtschaftliche Nutzung ein niedrigerer Wirtschaftswert angesetzt würde als für zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Abbauflächen, für die ein Einzelnertragswertverfahren (§ 168 Absatz 8, Absatz 11 BewG) vorgesehen sei.

Die Zuordnung zum Grundvermögen entspreche auch dem Zweck der Norm, die Zuordnung von Vermögen zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewertungsrechtlich auf den unbedingt dafür notwendigen Teil zu beschränken. Wegen der stichtagsbezogenen Bewertung für Erbschaftsteuerzwecke bestünden - anders als bei der Einheitsbewertung - keine bürokratischen Schwierigkeiten im Hinblick auf jährliche Art- und Wertfortschreibungen im Fall von Nutzungsänderungen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.11.2024, 3 K 2383/23 F, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Für eine negative Google-Bewertung muss man kein Kunde sein

Wer auf einem Google-Unternehmensprofil eine negative Bewertung hinterlässt, muss nicht unbedingt selbst Kunde des Unternehmens gewesen sein. Unter Umständen muss der Bewertende aber auf seine fehlende Kundeneigenschaft hinweisen, wie aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg hervorgeht.

Anlass war die Klage einer Rechtsanwaltskanzlei gegen einen Händler. Letzterer hatte im Google-Unternehmensprofil der Kanzlei eine negative Bewertung hinterlassen, nachdem er mit einem Rechtsanwalt der Kanzlei Kontakt hatte. Bei dem Anwalt handelte es sich jedoch nicht um den eigenen Rechtsanwalt des Händlers, sondern um den seines Geschäftspartners. Der Geschäftspartner hatte seinen Anwalt eingeschaltet, nachdem es Unklarheiten über die - steuerrechtlich relevante - Gestaltung der Rechnung des Händlers gegeben hatte. Daraufhin kam es zu einem Telefonat zwischen dem Händler und dem Anwalt seines Geschäftspartners wegen der Formalien der Rechnung. Weil er mit dem Inhalt des Telefonats nicht einverstanden war, entschloss sich der Händler zu einer Google-Bewertung mit nur einem von fünf Sternen nebst negativem Kurzkommentar.

Die Kanzlei nahm den Händler vor dem Landgericht (LG) Oldenburg auf Unterlassung in Anspruch und forderte ihn zur Löschung der Bewertung auf. Das LG gab der Klage statt: Die Bewertung stelle einen rechtswidrigen Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb (Artikel 12 Grundgesetz - GG) dar.

Mit seiner Berufung erzielte der Händler einen Teilerfolg. Das OLG ging zwar ebenfalls von einem Eingriff in den Gewerbebetrieb aus. Es wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die Bewertung eine Meinungsäußerung darstelle und daher eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) erforderlich sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Bewertung unternehmerischer Leistungen auf Google-Profilen von der Allgemeinheit in der Regel nicht als reine Meinungsäußerung, sondern als Bewertung einer tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstleistung verstanden werde. Die Bewertung des Händlers erwecke daher den Eindruck, auf einer eigenen Kundenerfahrung zu basieren.

Hier sei der Händler zwar indirekt, nämlich als Gegenpartei, mit dem Leistungsangebot der Kanzlei in Kontakt gekommen. Er habe diesen Kontakt aufgrund des hohen Stellenwertes der Meinungsfreiheit auch im Internet bewerten dürfen. Der Händler habe dabei aber deutlich machen müssen, dass seinen Erfahrungen kein eigenes Mandatsverhältnis zu der von ihm bewerteten Kanzlei zugrunde gelegen habe, so das OLG.

Denn die Bewertungen von Rechtsanwaltskanzleien richte sich in erster Linie an Personen, die selbst auf der Suche nach anwaltlicher Beratung seien. Die Bewertung des Händlers besitze aber nicht die gleiche Aussagekraft wie die Bewertung eines Mandanten des Rechtsanwaltes. Für die Zielgruppe von Anwaltsbewertungen sei in erster Linie die anwaltliche Leistung für den eigenen Mandanten von Interesse, die der Unternehmer hier aber gar nicht habe bewerten können.

Das OLG stellte daher fest, dass der Unternehmer die Bewertung zwar nicht vollständig löschen, aber um den Zusatz ergänzen muss, selbst kein Mandant der Anwaltskanzlei gewesen zu sein.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 04.06.2024, 13 U 110/23, rechtskräftig

Musik-Streaming-Plattform: Kein Schadensersatz für Nutzer nach Datenleck durch Hackerangriff

Vor dem Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth war die Schadensersatzklage eines Kunden gegen einen Musik-Streaming-Dienst nach einem Datenschutzvorfall erfolglos. Das Gericht verneinte Ansprüche des von einem unberechtigten Datenabgriff betroffenen Nutzers gegen den Streamingdienst wegen Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung zu. Zwar könne ein Datenabgriff durch Dritte zu einem Schadensersatzanspruch des Betroffenen gegen den Plattformbetreiber führen. Im konkreten Fall konnte nach Überzeugung der Richter aber nicht festgestellt werden, dass der behauptete Schaden kausal auf einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben beruht.

Die Beklagte betreibt in Europa einen Musik-Streaming-Dienst. Unbekannte Dritte hatten personenbezogene Daten der Nutzer der Beklagten in der Vergangenheit unberechtigt entwendet und boten die Datensätze zunächst zum Verkauf im Darknet und später für jedermann frei zugänglich zum Herunterladen an.

Der von dem Datenabgriff betroffene Kläger machte mit seiner Klage als Ausgleich für einen behaupteten Datenschutzverstoß die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 1.000 Euro sowie weitere Ansprüche geltend. Er habe aufgrund des Vorfalls einen Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten erlitten und sei wegen der möglichen Missbrauchsgefahr in großer Sorge. Auch erhalte er seit dem Vorfall Spamnachrichten an seine E-Mail-Adresse. Zwischen den Parteien war streitig, ob die Beklagte hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Datenabgriffen vorgehalten hatte.



Das LG hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe einen Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Datenschutzverstoß und einem Schaden nicht nachweisen können. Die Beklagte hafte lediglich für Schäden, die durch eine rechtswidrige Datenverarbeitung verursacht wurden. Eine unbefugte Offenlegung personenbezogener Daten durch Dritte allein genüge nicht, um auf einen Datenschutzverstoß der Beklagten zu schließen.

Vorliegend habe der Kläger nicht ausreichend vorgetragen, dass der spätere Datenabgriff gerade auf unzureichende Schutzmaßnahmen der Beklagten zurückzuführen ist. Auf eine Vermutungswirkung könne er sich in diesem Zusammenhang nicht berufen. Bezuglich der Spam-Mails konnten die Richter ebenfalls keinen kausalen Schaden feststellen. Es bestünde die Möglichkeit, dass der Kläger seine personenbezogenen Daten an anderer Stelle weitergegeben habe oder diese an anderer Stelle abgegriffen wurden. In seiner Entscheidung konnte das Gericht daher offenlassen, ob die Beklagte zurechenbar gegen die DS-GVO verstoßen hat oder nicht.

Gegen das klageabweisende Urteil des LG hatte der Kläger Berufung eingelegt. Nachdem das Oberlandesgericht Nürnberg ihn darauf hingewiesen hatte, dass es die Berufung für aussichtslos hält, nahm der Kläger sie zurück. Das Urteil des LG ist damit rechtskräftig.

Am LG Nürnberg-Fürth sind erstinstanzlich bislang 102 gleichgelagerte Verfahren eingegangen. Alle bereits durch Urteil entschiedenen Verfahren (laut Gericht mehr als die Hälfte), endeten mit einer Klageabweisung. Ein Teil der Verfahren befindet sich noch in der Berufungsinstanz.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 15.05.2024, 10 O 5225/23 sowie Oberlandesgericht Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 19.09.2024, 14 U 1227/24

Apple muss fehlende Prüfung von Bewertungen im App Store transparent machen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) war mit einer Unterlassungsklage gegen Apple erfolgreich. Das Landgericht (LG) Berlin II entschied nach Angaben des Verbandes, dass Apple Verbraucher besser darüber aufzuklären muss, dass Sternbewertungen im App Store nicht auf ihre Echtheit geprüft werden. Der entsprechende Hinweis in den Nutzungsbedingungen des Anbieters reiche nicht aus.

Im App Store von Apple enthalte die Beschreibung der Apps auch die im Online-Handel üblichen Sternbewertungen sowie Rezensionen von Nutzer, erläutert der vzbv den Sachverhalt. Angezeigt würden unter an-

derem der Durchschnittswert und die Verteilung der Bewertungen. Doch eine Information fehle bei den Sternebewertungen: Apple prüfe nicht, ob die Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Anwendung tatsächlich genutzt haben. Das stehe lediglich in einem Hinweis in den Nutzungsbedingungen des Anbieters - unter der Überschrift "Deine Beiträge zu unseren Diensten".

Das LG Berlin II habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Sternebewertung im App Store ohne diese Klarstellung irreführend ist. Seit Ende Mai 2022 seien Anbieter verpflichtet, darüber zu informieren, ob und wie sie sicherstellen, dass Bewertungen von Verbrauchern stammen, die das Produkt oder die Dienstleistung tatsächlich genutzt oder gekauft haben. Dadurch sollen Verbraucher besser vor gefälschten Nutzerbewertungen geschützt werden. Außerdem sollen sie besser in die Lage versetzt werden, auf der Basis echter Bewertungen und Empfehlungen eine informierte Kaufentscheidung zu treffen, so der vzbv.

Die gesetzliche Informationspflicht habe Apple nicht erfüllt, entschied das Gericht laut vzbv. Es reiche nicht aus, über die fehlende Prüfung in den Nutzungsbedingungen zu informieren. Es sei Verbrauchern nicht zuzumuten, in den Geschäftsbedingungen nach wesentlichen Informationen zu suchen. Zudem würden Verbraucher nicht damit rechnen, dass sich so ein Hinweis unter der Überschrift "Deine Beiträge zu unseren Diensten" befinden könnte.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 21.11.2024 zu Landgericht Berlin II, Urteil vom 29.08.2024, 52 O 254/23, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Kommunale Altschuldenproblematik: Lösung in Sicht?

Die Bundesregierung will Kommunen von Altschulden entlasten und hat dazu einen Gesetzentwurf beschlossen. Geplant ist eine Änderung des Artikels 143h Grundgesetz (GG).

Viele Kommunen in Deutschland hätten über viele Jahre einen übermäßigen Bestand kommunaler Kassenkredite aufgebaut, die der Liquiditätssicherung dienen, erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF). Die hieraus resultierenden Belastungen beeinträchtigten die betroffenen Kommunen darin, ihre Aufgaben zu erfüllen und Investitionen zu tätigen. Ohne Hilfe seien sie absehbar nicht hinreichend in der Lage, ihre finanzielle Situation dauerhaft zu verbessern.

Grundsätzlich seien die Länder für die Finanzausstattung ihrer Kommunen verantwortlich, heißt es weiter. Die hier vorliegende außerordentliche Problemlage mache ausnahmsweise jedoch eine Beteiligung des Bundes erforderlich. Der Gesetzentwurf schaffe deshalb die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine einmalige Beteiligung des Bundes an den Entschuldungsmaßnahmen der Länder für ihre Kommunen. Die Grundgesetzänderung sei verfassungsrechtliche Grundlage für eine spätere einfachgesetzliche Ausgestaltung des Vorhabens.

Der Gesetzentwurf sehe hierzu einen neuen Artikel 143h GG vor. Die Vorschrift ermächtige den Bund einmalig zur hälftigen Übernahme des Entschuldungsvolumens des jeweiligen Landes, wenn das Land seine Kommunen vollständig von ihren übermäßigen Liquiditätskrediten entschuldet hat. Stichtag ist laut BMF der 31.12.2023. Hierbei könnten auch übermäßige Liquiditätskredite berücksichtigt werden, die Gegenstand eines Entschuldungsprogramms der Länder waren und zum 31.12.2023 bei den Kommunen nicht mehr bestehen.

Um den erneuten Aufbau von Liquiditätskrediten wirksam zu verhindern, würden die Länder in Artikel 143h Absatz 2 GG verpflichtet, geeignete haushaltrechtliche und kommunalrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der besonderen Situation in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werde ebenfalls Rechnung getragen, so das BMF. In diesen Ländern gebe es keine direkte Entsprechung des kommunalen Liquiditätskredites. Deshalb werde hier ein fiktiver Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten zugrunde gelegt. Dieser ergebe sich aus einem Vergleich mit der Verschuldungssituation in deutschen Großstädten (Artikel 143h Absatz 3 GG).

EU-Energiekrisenbeitrag verfassungswidrig?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des EU-Energiekrisenbeitrags. Es hat deswegen das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Rückerstattung des bereits bezahlten Beitrags an eine Steuerzahlerin verpflichtet.

Die im Energie- und Raffineriebereich gewerblich Tätige hat vor dem FG Köln gegen die Festsetzung eines EU-Energiekrisenbeitrags geklagt. Sie forderte zudem beim BZSt bereits vor der Entscheidung über die Klage die Rückerstattung des bezahlten EU-Energiekrisenbeitrags. Das BZSt lehnte das ab und verwies darauf, dass das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz auf rechtlich bindendem europäischen Recht beruhe. Daraufhin beharrte die Gewerbetreibende auch vorläufigen Rechtsschutz.

Diesen gewährte das FG Köln. Es sei schon aus europarechtlicher Sicht zweifelhaft, ob eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der EU-Verordnung zur Einführung des Energiekrisenbeitrags bestehe, führten die Richter aus. Diese Frage sei bereits Gegenstand eines vom belgischen Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsersuchens beim Europäischen Gerichtshof (C-358/24). Darüber hinaus bestünden aber auch Zweifel, ob der Energiekrisenbeitrag mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sei, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsatz und der Eigentumsgarantie.

Das FG ließ offen, ob bei ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm zudem ein besonderes Aussetzungsinteresse vorliegen müsse. Denn eine Gefährdung der Haushaltsführung des Bundes durch die vorläufige Rückerstattung des EU-Energiekrisenbeitrags sei nicht erkennbar. Den aus dem Energiekrisenbeitragsgesetz erwarteten Einnahmen von einer Milliarde bis drei Milliarden Euro stehe ein Gesamtsteueraufkommen von über 900 Milliarden Euro gegenüber, sodass das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung nicht überwiege. Auch sei keine Sicherheitsleistung für die aufgrund der Gerichtentscheidung vorläufig bewilligte Rückerstattung anzurufen. Eine konkrete Existenzgefährdung der Gewerbetreibenden habe das FG nicht feststellen können.

Die im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das BZSt hat gegen den Beschluss die vom FG zugelassene Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen II B 5/25 (AdV) beim Bundesfinanzhof geführt wird.



kräftig

Fingerabdruckpflicht in Personalausweisen ist rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden hat eine Klage abgewiesen, mit der ein Bürger die Ausstellung eines Personalausweises ohne Speicherung der Fingerabdrücke auf dessen elektronischem Speichermedium (so genannter Chip) begehrte.

Die Pflicht zur Speicherung von Fingerabdrücken bei Ausweisen beruht auf der Verordnung (EU) 2019/1157. Der Kläger meint, hierdurch würden seine Grundrechte auf Schutz des Privatlebens nach Artikel 7 der EU-Grundrechte-Charta (GRCh) und auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 GRCh verletzt.

Das VG hatte das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die Pflicht zur Aufnahme von Fingerabdrücken in Personalausweisen mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH entschied, dass die Verordnung (EU) 2019/1157 wegen der Durchführung eines ungeeigneten Gesetzgebungsverfahrens ungültig sei. Ihre Wirkungen blieben jedoch aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre ab dem 01.01.2025 nicht überschritten dürfe, eine neue, im korrekten Gesetzgebungsverfahrens erlassene Verordnung, die sie ersetzt, in Kraft trete (Urteil vom 21.03.2024, C-61/22). In materieller Hinsicht verstößt die Einschränkung der in den Artikeln 7 und 8 GRCh garantierten Rechte nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass die Verordnung nicht aus diesem Grund ungültig sei.

Das VG entschied daraufhin, die Ablehnung der Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken sei rechtmäßig und verletze den Kläger deshalb auch nicht in seinen Rechten. Das VG sei an das Urteil des EuGH, insbesondere bezüglich der Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit der VO (EU) 2019/1157 gebunden. Auch bezüglich der im konkreten Verfahren vorliegenden Frage der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken durch die Landeshauptstadt Wiesbaden hielt das VG keine andere Beurteilung für geboten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei auch im konkreten Fall gewahrt. In der Ablehnung der Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken durch die Beklagte liege kein Verstoß gegen Grundrechte.

Auch habe das VG Wiesbaden für die Entscheidung über den vorliegenden Fall nicht den Fristablauf der Fortgeltung der VO (EU) 2019/1157

oder den Erlass einer neuen Verordnung abwarten müssen. Angesichts der Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren sei die Sache entscheidungsreif. Der EuGH habe ausdrücklich entschieden, dass die Wirkungen der VO (EU) 2019/1157 aufrechterhalten blieben. Deshalb bestehe im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein Anspruch des Klägers auf Ausstellung eines Personalausweises ohne die Speicherung von Fingerabdrücken. Die Frage, ob sich ein solcher Anspruch möglicherweise in der Zukunft infolge einer Änderung der Rechtslage ergeben könnte, sei im vorliegenden Verfahren irrelevant.

Der Kläger kann gegen das Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. Darüber zu entscheiden hätte der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom 18.12.2024, 6 K 1563/21.WI, noch nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Geschwindigkeitsüberschreitung: Keine Entlastung wegen behaupteter verwirrender Beschilderung

Die Beschilderung mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h und einem Überholverbot für Lkws und Busse ist nicht "verwirrend". Wer Verkehrsschilder nicht versteht oder verstehen will, handele vorsätzlich, da er sich bewusst und gewollt gegen die Rechtsordnung stellt, meint das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main. Es hat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen eine Geldbuße über 900 Euro sowie ein dreimonatiges Fahrverbot verworfen.

Zu der Geldbuße und dem Fahrverbot hatte das Amtsgericht Fulda den Mann verurteilt, weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften fahrlässig um 86 km/h überschritten hatte. Er befuhrt eine Autobahn mit 146 km/h. Im Bereich einer Lkw-Kontrolle war aus Sicherheitsgründen die Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert und ein Überholverbot für Lkw und Busse angeordnet worden. Die Anordnungen erfolgten über so genannte Klappenschilder, die bereits vorbereitet an der Autobahn angebracht sind und im Bedarfsfall ausgeklappt werden.

Gegen seine Verurteilung legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein. Diese verwarf das OLG und stellte zudem die Schuldform auf eine "vorsätzliche" Begehung um.

Ohne Erfolg berufe sich der Betroffene auf eine "völlig verwirrende Beschilderung". Es sei nicht ersichtlich, was im Hinblick auf die - mit Lichtbildern dokumentierte - Beschilderung der Anordnung der Geschwindigkeitsreduktion und des Überholverbots konkret verwirrend sein solle. Dies sei auch nicht vorgetragen worden. "Dass der Betroffene bereits diese einfache und klar verständliche Anordnung nicht versteht, begründet kein(en) Verbotsirrtum, wie die Verteidigung vorträgt, sondern lediglich die Notwendigkeit der Überprüfung, ob der Betroffene nach eigenem Bekunden noch kognitiv in der Lage ist, weiter am Straßenverkehr teilzunehmen", untermauerte das OLG. Nach der Straßenverkehrsordnung sei zudem derjenige, der "etwas nicht versteht" und sich damit in einer "unsicheren und ungewissen" Verkehrssituation befindet, ohnehin zu ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Wer Verkehrsschilder nicht verstehe oder nicht verstehen wolle und genau das Gegenteil tue, indem er 146 km/h statt 60 km/h fahre, handele auch vorsätzlich. Er entscheide sich bewusst und gewollt dazu, die Regeln und die Verkehrssituation zu ignorieren. Damit stelle er sich mit Absicht gegen die Rechtsordnung und gefährde bewusst und gewollt andere allein um des eigenen schnelleren Fortkommens willen.

Gründe, ausnahmsweise von einem Fahrverbot abzusehen, sah das OLG nicht.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 20.01.2025, 2 Orbs 4/25, unanfechtbar

Niqab am Steuer nicht erlaubt

Eine Frau muslimischen Glaubens erhält keine Ausnahmegenehmigung für das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einem Gesichtsschleier. Das hat das Berliner Verwaltungsgericht (VG) bestätigt.

Nach der Straßenverkehrsordnung gilt für Personen, die ein Kraftfahrzeug führen, ein Verhüllungsverbot: Sie dürfen ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Eine Frau hatte geltend gemacht, ihr muslimischer Glaube gebiete es, sich außerhalb ihrer Wohnung nur vollverschleiert zu zeigen. Auch im Auto sei sie den Blicken fremder Menschen ausgesetzt. Daher müsse ihr erlaubt werden, beim Autofahren ihren gesamten Körper einschließlich des Gesichts unter Aussparung der Augenpartie zu verschleiern. Ihren Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung lehnte das Land Berlin ab. Dagegen klagte sie.

Das VG Berlin hat die Klage abgewiesen. Eine Ausnahmegenehmigung könne die Muslimin auch mit Blick auf ihre grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit nicht beanspruchen. Diese müsse nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen hinter anderen Verfassungsgütern zurücktreten.

Das Verhüllungsverbot gewährleiste eine effektive Verfolgung von Rechtsverstößen im Straßenverkehr, indem es die Identifikation der Verkehrsteilnehmer ermögliche, etwa im Rahmen automatisierter Verkehrs kontrollen. Es diene zudem dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums Dritter, weil Kraftfahrzeugführer, die damit rechnen müssten, bei Regelverstößen herangezogen zu werden, sich eher verkehrsgerecht verhielten als nicht ermittelbare Autofahrer.

Demgegenüber wiege der Eingriff in die Religionsfreiheit der Muslimin weniger schwer. Ein gleich wirksames, aber mit geringeren Grundrechteinschränkungen verbundenes Mittel zur Erreichung der mit dem Verhüllungsverbot verfolgten Zwecke stehe nicht zur Verfügung, so das VG. So könne etwa eine Fahrtenbuchauflage nur dem Halter eines Fahrzeugs auferlegt werden; die Klägerin begehre jedoch eine Ausnahme in ihrer Eigenschaft als Führerin eines Fahrzeuges. Gleichermaßen ungeeignet erscheine der Vorschlag der Klägerin, einen Niqab mit einem "einzigartigen, fälschungssicheren QR-Code" zu versehen und die Ausnahme



vom Verhüllungsverbot mit einer solchen Auflage zu verbinden. Denn dadurch sei nicht sichergestellt, dass die Person, die den Niqab trage, auch tatsächlich die Person sei, für die der QR-Code kreiert wurde.

Gegen das Urteil kann der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 27.01.2025, VG 11 K 61/24, nicht rechtskräftig

Nach Geschwindigkeitsüberschreitung: Anspruch auf Einsicht in Messdaten

Wer zu schnell gefahren und dabei erwischt worden ist, hat ein Recht darauf, Einsicht in bei der Bußgeldbehörde vorhandene Daten der Geschwindigkeitsmessung und Unterlagen des Messgeräts, die nicht Teil der Bußgeldakte waren, zu nehmen. Wird ihm das verwehrt, verletzt dies sein Recht auf ein faires Verfahren, wie der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Baden-Württemberg auf die Verfassungsbeschwerden von drei Betroffenen entschieden hat.

Den Beschwerdeführern wird vorgeworfen, als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben. Ihnen wurden deshalb zunächst mit Bußgeldbescheid und anschließend mit Urteil des Amtsgerichts Geldbußen auferlegt. Ihre dagegen beim Oberlandesgericht Stuttgart eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Während des Bußgeldverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens begehrten die Beschwerdeführer wiederholt die Übermittlung von bei der Bußgeldbehörde vorhandenen, aber nicht bei der Bußgeldakte befindlichen Messdaten beziehungsweise Wartungs- und Reparaturunterlagen des Messgeräts. Eine Einsicht wurde ihnen nicht oder nur unvollständig gewährt.

Der VerfGH erachtet die Verfassungsbeschwerden, soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens aufgrund der unterbliebenen Einsichtsgewährung in die begehrten Messdaten beziehungsweise Wartungs- und Reparaturunterlagen rügen, für zulässig und begründet.

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folge grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen. Das habe bereits das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Hierbei handele es sich nicht um eine Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern der Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen. Der Beschuldigte eines Straf- beziehungsweise der Betroffene eines

Ordnungswidrigkeitenverfahrens habe neben der Möglichkeit, prozessual im Wege von Beweisanträgen oder Beweismittlungsanträgen auf den Gang der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, grundsätzlich auch das Recht, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden. Dadurch würden seine Verteidigungsmöglichkeiten erweitert, weil er selbst nach Entlastungsmomenten suchen kann, die zwar fernliegen mögen, aber nicht schlechthin auszuschließen sind. Die möglicherweise außerhalb der Verfahrensakte gefundenen entlastenden Informationen könnten von der Verteidigung zur fundierten Begründung eines Antrags auf Beziehung vor Gericht dargelegt werden. Der Betroffene könnte so das Gericht, das von sich aus diese Informationen nicht bezieht, auf dem Weg des Beweisantrages oder Beweismittlungsantrages zur Heranziehung veranlassen. Diesen Grundsätzen würden die aufgehobenen Entscheidungen nicht gerecht.

Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteile vom 27.01.2025, 1 VB 173/21, 1 VB 36/22 und 1 VB 11/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Schneechoas: Kündigung des Winterdienstvertrags aufgrund faktischer Unmöglichkeit der Leistung unwirksam

Wenn ein mit dem Winterdienst Beauftragter seiner Pflicht an einem Termin wegen extremen Schneefalls nicht nachkommen kann, rechtferigt das nicht die Kündigung des Vertrages. Das stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Der Beklagte beauftragte den Kläger mit der Durchführung von Winterdienstarbeiten für zwei Anwesen in München. Im November 2022 schlossen die Parteien für jedes Anwesen einen Pauschalvertrag für die Zeit von Dezember 2022 bis März 2023. Der Vertrag sollte sich automatisch um jedes weitere Jahr verlängern und sah eine Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats vor.

Am 01.12.2023 und 02.12.2023 setzte in München extremer Schneefall ein. Da der Kläger zu dieser Zeit seinen Räumpflichten nicht wie vereinbart nachkommen konnte, kündigte der Beklagte den Winterdienstvertrag am 03.12.2023 fristlos und verweigerte die Zahlung der monatlichen Pauschalvergütungen.

Der Kläger verklagte den Beklagten schließlich auf Zahlung von 1.660,89 Euro für die Erbringung des Winterdienstes in den Monaten von Dezember 2023 bis März 2024 für beide Anwesen sowie für hierbei verauslagten Splitt und Streusalz.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt: Der Ausfall der vertragsmäßigen Leistung des Klägers am 01./02.12.2023 stelle bereits keinen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund liege nach § 648a Absatz 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werkes nicht zugemutet werden kann. Die Fortsetzung des Winterdienstvertrages sei dem Beklagten hier aber ohne Weiteres zuzumuten.

Am Rekord-Winterwochenende vom 01.12. auf den 02.12.2023 habe in München extrem starker Schneefall geherrscht. Wie klägerseits unbestritten vorgetragen worden sei, hatte die Stadt München die Notstandsstufe 4 ausgerufen. Alle Räumdienste, die städtischen und die privaten, seien nicht mehr gekommen. Ganze Straßenzüge hätten überhaupt nicht mehr geräumt werden können. Bus-, Flug-, Straßenbahn-, Zug- und teilweise Autoverkehr seien zum Erliegen gekommen. Soweit der Kläger seinen Räumpflichten an diesem Tag nicht normal nachkam, sieht das Gericht darin schon keine vorwerfbare Pflichtverletzung. Die

geschuldete normale Leistung sei ihm objektiv nicht möglich gewesen (§ 275 BGB). Dieser Umstand berechtige den Beklagten nicht, den Vertrag einseitig zu beenden, auch wenn er deswegen selbst räumen musste.

Für den Zeitraum nach der Kündigung ergibt sich der Vergütungsanspruch des Klägers laut AG jedenfalls aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs, soweit der Beklagte aus eigenem Antrieb selbst den Winterdienst übernommen hatte: Der Kläger sei bereit und in der Lage gewesen, die vertraglich geschuldete Winterdienstleistung zu erbringen. Er sei jedoch durch das Verhalten des Beklagten daran gehindert worden.

Amtsgericht München, Urteil vom 15.01.2025, 191 C 21246/24, nicht rechtskräftig

Ferienwohnung: Verspätete Reinigung rechtfertigt Kündigung nicht unbedingt

Die verspätete Reinigung einer Ferienwohnung kann die fristlose Kündigung des Mietvertrages rechtfertigen. Voraussetzung ist aber, dass der Mieter dem Vermieter zuvor eine gültige Frist gesetzt hat, innerhalb derer die Reinigung zu erfolgen hat. So das Landgericht (LG) Flensburg.

Ein Mann mietete bei einer Frau eine Ferienwohnung auf Sylt für einen Silvesterurlaub vom 31. Dezember bis zum 4. Januar. Nach dem Mietvertrag sollte die Ferienwohnung am Anreisetag um 16.00 Uhr bezugsfertig sein. Die Miete zahlte der Mann vor der Anreise.

Am Silvestertag holte der Mann den Schlüssel für die Ferienwohnung ab und stellte gegen 13.00 Uhr fest, dass die Wohnung nach Abreise der Vermieter noch nicht gereinigt war. Der Mann beschwerte sich hierüber bei der Vermieterin. Die versprach, eine Reinigung der Ferienwohnung zu veranlassen. Auf eine erneute Reklamation gegen 15.50 Uhr teilte die Vermieterin um 16.00 Uhr mit, dass die Reinigungskraft in 30 Minuten eintreffen werde. Daraufhin teilte der Mann mit, dass er um 19.00 Uhr eine Silvesterveranstaltung besuchen wolle und die Reinigung zu spät sei. Daher würde er alles stornieren und sich eine andere Unterkunft suchen.

Später forderte der Mann die Vermieterin zur Rückzahlung der Miete für die Ferienwohnung auf und klagte vor dem Amtsgericht (AG) Niebüll. Dieses sah in der Erklärung über die Stornierung eine wirksame Kündigung des Mietvertrages und verurteilte die Vermieterin zur Rückzahlung des Geldes. Gegen das Urteil legte die Vermieterin Berufung ein.

Das LG Flensburg hat das Urteil des AG abgeändert und die Klage abge-



wiesen. Es verneinte eine wirksame Kündigung des Mietvertrags, weil der Mann keine gültige Frist zur Reinigung gesetzt habe. Die Vermieterin sei nach dem Mietvertrag erst ab 16.00 Uhr verpflichtet gewesen, die Ferienwohnung zu überlassen. Soweit der Mieter sich bereits vor 16.00 Uhr über den ungereinigten Zustand der Ferienwohnung beschwert habe, stelle das keine wirksame Fristsetzung dar. Eine Fristsetzung sei auch nicht entbehrlich gewesen, da es für den Mann - auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Silvesterabends - zumutbar gewesen wäre, bis 16.30 Uhr auf die angekündigte Reinigungskraft zu warten.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 543 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. In § 543 Absatz 3 BGB ist als weitere Voraussetzung eine vorherige Fristsetzung geregelt. Von der Fristsetzung kann in bestimmten Fällen, beispielsweise bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit oder bei besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, abgewichen werden.

Landgericht Flensburg, Urteil vom 13.09.2024, 1 S 26/24, rechtskräftig

Sprung vom Fünf-Meter-Turm auf Jungen: Ansprüche verjährt

Das Landgericht (LG) Lübeck hat eine Klage nach einem Unfall im Freibad wegen Verjährung abgewiesen. Ein Junge war auf einen anderen Jungen gesprungen und hatte diesen am Kopf getroffen.

Im Sommer 2019 sprangen zwei Jugendliche im Freibad nacheinander vom Fünf-Meter-Turm. Beim Eintauchen ins Wasser stieß der ältere Junge mit dem Kopf des jüngeren zusammen. Der jüngere Junge wurde bewusstlos und musste ins Krankenhaus, er hatte eine Gehirnerschütterung und Zahnverletzungen. Ende 2022 forderte der jüngere Junge vor dem LG Lübeck vom älteren Schadensersatz und Schmerzensgeld. Der ältere Junge wollte nicht zahlen - der jüngere Junge sei nicht wie vereinbart nach vorne geschwommen, sondern zur Seite in den Sprungbereich. Außerdem briefete er sich auf Verjährung.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Der Jüngere könne keinen Schadensersatz und kein Schmerzensgeld mehr verlangen, weil zu viel Zeit vergangen sei - die Ansprüche seien verjährt. Die Verjährungsfrist betra-

ge drei Jahre. Zwar sei die Klage im Dezember 2022 noch rechtzeitig eingereicht worden, die Rechtsschutzversicherung habe den erforderlichen Kostenvorschuss jedoch erst im April 2023 und damit zu spät eingezahlt. Dadurch sei die Verjährungsfrist abgelaufen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 20.09.2024, 10 O 270/23, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Betreiber von Online-Marktplätzen: EuGH-Generalanwalt nimmt Klarstellungen vor

Wer einen Online-Marktplatz betreibt, haftet unter bestimmten Voraussetzungen nicht für den Inhalt der auf seinem Marktplatz veröffentlichten Anzeigen. Er muss als Auftragsverarbeiter aber zum Schutz der in den Anzeigen enthaltenen personenbezogenen Daten organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen. Das hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Maciej Szpunar klargestellt.

Im Jahr 2018 wurde auf einer Website der Gesellschaft Russmedia, einem Online-Marktplatz, eine Anzeige veröffentlicht, aus der hervorging, dass eine Person (X) sexuelle Dienstleistungen anbiete. Die Anzeige enthielt Fotos und eine Telefonnummer, die aus den sozialen Netzwerken des Opfers stammten und die ohne seine Zustimmung verwendet wurden. Russmedia entfernte zwar die Anzeige rasch, doch wurde sie auf andere Websites kopiert. X klagte gegen Russmedia.

Das Berufungsgericht in Rumänien hat den EuGH angerufen, um die Haftung des Betreibers eines Online-Marktplatzes für diesen Fall zu klären. Generalanwalt Szpunar geht in seinen Schlussanträgen zunächst auf den Zusammenhang zwischen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein.

In Bezug auf die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr weist er darauf hin, dass ein Betreiber eines Online-Marktplatzes wie Russmedia in den Genuss einer Haftungsbefreiung für den Inhalt der auf seinem Marktplatz veröffentlichten Anzeigen kommen könne, sofern seine Rolle neutral und rein technisch bleibe. Dies gelte nicht, wenn aktiv in die Verwaltung der Inhalte, deren Änderung oder die Werbung für die Inhalte eingegriffen werde.

Zur DS-GVO stellt der Generalanwalt klar, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes für die in den Anzeigen enthaltenen personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter agiere. Folglich sei er nicht verpflichtet, vor der Veröffentlichung systematisch den Inhalt der Anzeigen zu überprüfen. Er müsse jedoch organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ergreifen. Demgegenüber vertritt Szpunar die Ansicht, dass der Betreiber des Online-Marktplatzes in Bezug auf die personenbezogenen Daten der auf diesem Online-Marktplatz registrierten inserierenden Nutzer als Verantwortlicher handele und in diesem Rahmen die Identität der inserierenden Nutzer überprüfen müsse.

Generalanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Union, Schlussanträge vom 06.02.2025, C-492/23

Automatenkiosk darf vorerst weiterhin auch an Sonn- und Feiertagen öffnen

Ein so genannter Automatenkiosk darf vorläufig weiter an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, weil er voraussichtlich nicht den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Ladenschluss unterfällt. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Bundeslandes im Eilverfahren entschieden und damit einen Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Köln geändert.

Der Antragsteller betreibt in Bonn einen Automatenkiosk, in dem er 15 einzelne Automaten mit jeweils 40 bis 50 verschiedenen Artikeln aufgestellt hat. Das Geschäftslokal ist während des ganzen Jahres täglich an 24 Stunden geöffnet und wird auf der Fassade sowie dem Schaufenster entsprechend beworben ("24/7 geöffnet"; "einfach alles zu jeder Zeit"). Verkaufspersonal wird an Sonn- und Feiertagen nicht eingesetzt. Die Stadt Bonn untersagte dem Antragsteller mit sofortiger Wirkung, das Geschäftslokal an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Den hiergegen gerichteten Eilantrag lehnte das VG Köln ab. Die Beschwerde des Antragstellers hatte beim OVG Erfolg.

Bei vorläufiger Einschätzung im Eilverfahren spricht für das OVG Überwiegendes dafür, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeit ohne Verkaufspersonal betriebene Warenautomaten nicht deshalb unter das Ladenöffnungsgesetz NRW fallen, weil mehrere von ihnen in einem Geschäftsraum aufgestellt sind, der sich als Automatenkiosk darstellt.

Warenautomaten als selbsttätige Verkaufseinrichtungen hätten seit 1962 an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbare sein dürfen und unterfielen später gar nicht mehr dem bundesrechtlichen Ladenschlussgesetz. Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 habe der nordrhein-westfälische Gesetzgeber das Ladenöffnungsgesetz NRW erlassen. An der bisherigen Herausnahme der Warenautomaten aus dem Geltungsbereich der Regelungen über den Ladenschluss habe er für seinen Zuständigkeitsbereich nichts ändern wollen und auch tatsächlich nichts geändert, so das OVG. Vielmehr habe der Landesgesetzgeber mit seinem Ladenöffnungsgesetz den Handlungsspielraum der Unternehmer erweitern und keinesfalls hinter den Stand zurückfallen wollen, den das Ladenschlussgesetz zuvor erreicht hatte.

Keine Grundlage im Gesetz finde die mittlerweile verbreitete Annahme, nur klassische oder einzelne Warenautomaten könnten von der Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten freigestellt sein, fährt das OVG fort.



Vor diesem Hintergrund könne dem Automatenshop-Betreiber mit Rücksicht auf seine Berufsfreiheit nicht zugemutet werden, die voraussichtlich rechtswidrige Verfügung, das Geschäftslokal an Sonn- und Feiertagen zu schließen, einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu befolgen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2025, 4 B 976/24, unanfechtbar

Weinautomat in Bad Kreuznach verstößt gegen Jugendschutz

Die Stadt Bad Kreuznach hat den Betrieb eines Weinautomaten, der auf einem Wohngrundstück an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum aufgestellt ist, zu Recht verboten. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, das damit das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz bestätigte.

Die Klägerin betreibt seit Anfang 2023 einen Automaten, in dem sie selbst erzeugten Wein zum Verkauf anbietet. Der Automat steht auf einem Wohngrundstück an dessen Grenze und ist nur von der Straße aus zu bedienen. Im April 2023 ordnete die Stadt Bad Kreuznach gegenüber der Klägerin an, den Weinautomaten außer Betrieb zu setzen, weil er gegen das Jugendschutzgesetz verstößt. Die von der Klägerin nach erfolglosem Widerspruchsvorfahren hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Denn nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes dürften alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden. Zwar sehe das Jugendschutzgesetz eine Ausnahme davon u. a. dann vor, wenn durch technische Vorrichtungen sichergestellt sei, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen könnten, und der Weinautomat in einem gewerbl. genutzten Raum aufgestellt sei. An dieser Voraussetzung fehle es jedoch, da sich der Automat auf dem Wohngrundstück der Klägerin befindet. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Zigarettenautomaten nach dem Jugendschutzgesetz unabhängig von dem Aufstellungsort bereits dann aufgestellt werden dürfen, wenn durch technische Vorrichtungen sichergestellt sei, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen könnten. Die mit Blick auf den Aufstellungsort unterschiedliche Regelung von Zigaretten- und Alkoholautomaten sei aufgrund der verschiedenen Wirkweisen von Nikotin und Alkohol.

Den gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht ab. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils habe die Klägerin nicht dargetan. Die unterschiedlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes zum Angebot von alkoholischen Getränken in Automa-

ten und zum Angebot von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen in Automaten verletzen nicht den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der von der Vorschrift des Jugendschutzgesetzes ausgehende Eingriff in die Grundrechte der Klägerin stelle sich auch als angemessen dar. Die Regelung ziele darauf ab, die jederzeitige Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken in Automaten und die gleichzeitige Möglichkeit Minderjähriger, sich zum eigenen Verbrauch zu bedienen, einzuschränken, um insbesondere den Jugendalkoholismus nicht zu begünstigen.

OVG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 20.02.2025 zum Beschluss 7 A 10593/24.OVG vom 18.02.2025